

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1983, HEFT 6

---

EBERHARD WEIS

Die Säkularisation  
der bayerischen Klöster 1802/03

Neue Forschungen zu Vorgeschichte  
und Ergebnissen

Vorgetragen am 2. Juli 1982

MÜNCHEN 1983

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISSN 0342-5991  
ISBN 3 7696 1525 5

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 1983  
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen  
Printed in Germany

## Abkürzungen

- AE = Paris, Archives du Ministère des Affaires Étrangères  
fl. = Gulden (Florenus)  
GR = München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Generalregistratur  
MA = München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Äußeren  
MF = München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Ministerium der Finanzen  
MInn = München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Inneren  
ProtRD = Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 2 Bde., und Beilagen zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 4 Bde., Regensburg 1803 (bei Zitierung der letzteren Zusatz „Beilagen“)  
RDH = Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803  
Staka = Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei  
StR = München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Staatsrat  
StV = München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung  
ZbLG = Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte

## Inhaltsübersicht

1. Einleitung . . . . .	7
2. Phasen und Probleme der Klosteraufhebung . . . . .	16
3. Die Selbstverteidigung des Prälatenstandes . . . . .	26
4. Die internen Vorgänge innerhalb der bayerischen Regierung . . . . .	32
5. Die Schaffung der außenpolitischen und reichsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der ständischen Klöster . . . . .	44
6. Auswirkungen der Klosteraufhebung auf die Sozialstruktur . . . . .	47
7. Der Gewinn des bayerischen Staates durch die Klostersäkularisation . . . . .	51
Danksagung . . . . .	56

### Anhang: Drei bisher unveröffentlichte Dokumente zu Kap. 4.

I. Auszug aus dem Manuskript eines Vortrages von Franz von Krenner, der in der Geheimen Staatskonferenz vom 4. 11. 1799 gehalten wurde (aus MA 8003) . . . . .	57
II. Vortrag einer Viererkommission über die Veräußerung einiger geistlicher Güter in Bayern vom 6. 1. 1800 (aus HR 486/54) . . . . .	59
III. Eigenhändiger Bericht des Ministers Maximilian Freiherr von Montgelas an Kurfürst Max IV. Joseph vom 10. 9. 1801 über einen Plan zur Aufhebung fast aller nichtständischen und einiger ständischen Klöster sowie über eine starke Belastung der noch übrigbleibenden ständischen Klöster. Mit Antwort des Kurfürsten hierauf (Nachlaß Montgelas 149) . . . . .	68

## 1. Einleitung

Keinem Freunde der Kunst Altbayerns kann die Tatsache entgehen, daß die zuletzt meist durch Barock und Rokoko geprägten großartigen Klosterkirchen, von Waldsassen im Norden bis Benediktbeuren und Tegernsee im Süden und von Aldersbach im Osten bis zu den Kirchen des „Pfaffenwinkels“ im Westen 1803 zu Kirchen ohne Klöster wurden, ja daß sie eigentlich nur dank gewisser Glücksfälle die Säkularisation von 1803 überdauert haben. Dort, wo heute solche Kirchen mit Klöstern verbunden sind, wie beispielsweise in Metten, Andechs, Schäftlarn oder Ettal, handelt es sich um Klosterneugründungen des 19. oder frühen 20. Jahrhunderts, die nur wenig Grundbesitz haben und ihren Unterhalt meist durch Gymnasien mit Internaten, durch Seelsorge, im Falle Andechs auch durch eine berühmte Brauerei, bestreiten und die außer den Kirchen und Bibliothekssälen nichts mehr von den kulturellen Schätzen ihrer Vorgängerinstitutionen besitzen. Andere wertvolle Klosterkirchen, wie z. B. Wessobrunn, wurden nach 1803 abgerissen, weil die Säkularisationskommissare es so wollten oder weil sich niemand fand, der bereit war, künftig für die Baulast aufzukommen. Andere Kirchen, wie z. B. Fürstenfeld und die Wieskirche, wurden gegen den Willen der staatlichen Organe durch Anwohner gerettet.

Welche Blüten der Übereifer lokaler Amtsträger treiben konnte, mag folgender Bericht des Arztes Johann Nepomuk von Ringseis zeigen. Unter dem Vorwand der Baufälligkeit wurde der Freisinger Dom geschlossen und einem Metzger für 500 Gulden zum Kauf und damit zum Abbruch angeboten. Ein französischer General, der das Bauwerk retten und den Vorwand der Baufälligkeit widerlegen wollte, ordnete an, daß im Dom ein Napoleonsfest stattfand, in dessen Verlauf auf dem Domplatz französische Geschütze Salut schossen. Als der Dom darüber nicht einstürzte, war seine Rettung durch die Bürgerschaft möglich geworden. Man gewann Zeit, um der Kronprinzen Ludwig einzuschalten, der den Dom ebenso rettete, wie er es mit der Stiftskirche von Berchtesgaden tat.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Erinnerungen des Dr. Johann Nepomuk v. Ringseis, hg. von Emilie Ringseis Bd. 1, Regensburg 1886, S. 48. Zur Klosteraufhebung überhaupt dort S. 46–62.

Ungezählte Kunstgegenstände von teilweise hohem Wert gingen verloren. Die reichen Bibliotheken und Archive der Klöster, deren Schätze bis zu einem Jahrtausend alt waren, wurden durch Regierungskommissare rasch gesichtet: Diejenigen Stücke, die man für die wertvollsten hielt, wurden für staatliche Bibliotheken und Archive ausgewählt<sup>2</sup>; der zahlenmäßig weit größere Rest wurde verschleudert, oft nur zum Papierwert, oder veruntreut, oder man ließ ihn einfach verkommen. Aber auch die ausgewählten Handschriften, Urkunden und Bände gelangten nicht alle an ihren Bestimmungsort<sup>3</sup>. Berücksichtigt man neben den Verlusten an wertvollen Kulturgütern noch das vielerorts menschlich üble Verhalten der Staatsor-

---

<sup>2</sup> Dieser Aufgabe unterzog sich für die Bücher und Handschriften in den bayerischen Klöstern vor allem – mit großer Sachkenntnis und Arbeitskraft – Johann Christoph von Aretin. Seine sehr aufschlußreichen Briefe aus den einzelnen Klöstern sind veröffentlicht durch ihn selbst in den „Beyträgen zur Geschichte und Literatur vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek zu München“, 9 Bände, München 1803–1809 (die Briefe in Bd. 1, 2, 4–6). Sie sind ferner zusammengefaßt ediert durch Wolf Bachmann (Hg.), Johann Christoph von Aretin, Briefe über meine literarische Geschäftsreise in die bayerischen Abteien, München 1971. Über die Philosophie, die Aretin bei dieser Arbeit leitete, gab er Auskunft in einem Brief aus Schäftlarn vom 1. 4. 1803, jenem Tage, „der der bürgerlichen Existenz der Klöster ein Ende machte“. Aretin führt aus: „Zwischen gestern und heute stand eine Kluft von tausend Jahren: Heute ist der Riesenschritt über diese unermessliche Kluft gewagt. Von heute an datiert sich eine Epoche der bayerischen Geschichte, so wichtig, als in derselben bisher noch keine zu finden war. Von heute an wird die sittliche, geistige und physische Kultur des Landes eine ganz veränderte Gestalt gewinnen. Nach tausend Jahren noch wird man die Folgen dieses Schrittes empfinden. Die philosophischen Geschichtsschreiber werden von Auflösung der Klöster, wie sie es von der Aufhebung des Faustrechts taten, eine neue Zeitrechnung anfangen, und man wird sich dann den Ruinen der Abteien ungefähr mit eben dem gemischten Gefühl nähern, mit welchem wir jetzt die Trümmer der alten Raubschlösser betrachten“ (Bachmann, S. 50f.). Dabei ist bemerkenswert, daß der Altbayer Aretin extreme Positionen der Aufklärung mit Bewunderung für Napoleon und mit einem – wie sich später zeigte – fast fanatischen Haß gegen die von auswärts nach Bayern berufenen Gelehrten, vor allem die aus Norddeutschland, verband. Über J. Chr. von Aretin vgl. auch Paul Ruf, Die Säkularisation und die Bayerische Staatsbibliothek, Bd. 1: Die Bibliotheken der Mendikanten und Theatiner (1799–1802), Wiesbaden 1962. Die Behandlung der viel bedeutenderen Bibliotheken der ständischen Klöster war einem 2. Bande vorbehalten, der wegen des Todes von Paul Ruf leider nie erschien.

<sup>3</sup> Eine Fundgrube für Einzelheiten der Aufhebung der bayerischen Klöster stellt der einzige bisherige Versuch einer Gesamtdarstellung dar: Alfons Maria Scheglmann, Ge-

gane gegenüber den bisherigen Klosterbewohnern, ferner die nachteiligen sozialen Folgen der Klösteraufhebungen für die zahlreichen bisherigen Handwerker, Bediensteten und Rentner der aufgehobe-

---

schichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, 3 Bde. (Bd. 4 in zwei Teilen), Regensburg 1903–1908 (Nachdruck 1952/54). Scheglmann, Domkapitular in Regensburg, wurde seitens der liberalen bayerischen Regierung die Benützung der staatlichen Archive nicht gestattet. Akten zur Säkularisation wurden in Bayern der Forschung erst seit 1918 allmählich zugänglich gemacht. Scheglmann stützte sich daher allein auf kirchliche Archive, private Aufzeichnungen, Nachlässe und gedrucktes Material. Sein Werk ist in den Urteilen einseitig und polemisch. Der Verfasser zitiert überdies in der Regel nicht die Fundorte seiner Zitate und belegt seine Aussagen häufig nicht. Dennoch ist das Werk wegen seines Materialreichtums noch heute unentbehrlich. Was Scheglmann an Dokumenten, teils erstmals, veröffentlicht, ist, wie man anhand der heute zugänglichen staatlichen Akten nachprüfen kann, korrekt zitiert. Auch die meisten der von ihm angegebenen Fakten können durch andere Quellen bestätigt werden. – Einen großen Fortschritt in der Säkularisationsforschung bedeutete die sachliche und zuverlässige Münchner Dissertation der Klosterfrau Maria Bernarda Wagner, *Die Säkularisation der Klöster im Gebiet der heutigen Stadt Passau 1802–1836*, Passau 1935. Der Verfasserin gelang es u. a., die bis dahin unbekannte Endabrechnung von 1825 der Einnahmen des bayerischen Staates aus der Aufhebung der ständischen Klöster zu finden (ebd. S. 14–18). Diese Arbeit, ebenso wie andere, im folgenden zitierte Einzeluntersuchungen zu bestimmten Klöstern, Regionen oder Forschungsproblemen haben in den letzten Jahrzehnten unsere Kenntnisse wesentlich erweitert. Nicht läßt sich dies dagegen sagen von der Arbeit von Anton Schneider, *Der Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten Klöstern in Altbayern*, München 1970. Der Verfasser zitiert zwar viele Archivalien, kommt aber kaum über das bis dahin Bekannte hinaus, ja fällt teilweise dahinter zurück. Die Darlegungen leiden stark an begrifflichen Unklarheiten. – Überblicke in handbuchartigen Darstellungen: Romuald Bauerreiß, *Kirchengeschichte Bayerns* Bd. 7, Augsburg 1970; Heribert Raab in Hubert Jedin (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 5, Freiburg 1970, S. 524–530, 533–554; Eberhard Weis in Max Spindler (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. IV/1, München 1974 (verbesserter Nachdruck 1979) S. 12–15, 40–45. – Guter Überblick über wichtige Probleme und die Lit: Karl Josef Benz, *Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803. Motive und Folgen der allgemeinen Klösteraufhebung*, Saeculum Bd. 26, 1975, S. 364–385. – Umfassende Zusammenstellung für Deutschland aufgrund der Regionalliteratur: Hans Christian Mempel, *Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien*, 2 Bde., München 1979. – Zur Vorgeschichte und zu den geistigen Grundlagen der Säkularisation die beiden Aufsatzbände: Anton Rauscher (Hg.), *Säkularisierung und Säkularisation vor 1800*, Paderborn 1976; Albrecht Langer (Hg.), *Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert*, Paderborn 1978. In beiden Bänden sind in unserem Zusammenhang besonders wichtig die Beiträge von Rudolfine Freiin von Oer, Heribert Raab und Hans-Wolfgang Strätz.

nen Klöster<sup>4</sup>, so wird, alles in allem, wohl heute kaum jemand diese Vorgänge für ein Ruhmesblatt der bayerischen und deutschen Geschichte halten können, ganz gleich, welcher weltanschaulichen Richtung er angehört.

Diese Feststellung bleibt auch gültig, wenn man, wie der Verfasser dieser Arbeit, der Meinung ist, daß ohnehin im Verlauf des 19. Jahrhunderts Zahl und Bedeutung der rund 160 Klöster und Stifte, die es allein in Altbayern und der Oberpfalz gab, von selbst zurückgegangen wären und daß die grundherrschaftlichen Rechte der fundierten Klöster spätestens durch die Gesetzgebung von 1848/49 genauso zwangsläufig abgelöst worden wären wie die des Adels und, schon früher, die des Staates. Die Klöster der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustiner-Chorherren hatten im Mittelalter weitgehend das Land kultiviert, was ihre Stellung erklärt. Nicht wenige von ihnen blieben bis zur Aufhebung 1802/03 Zentren religiöser, künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Aktivität. Aber seit dem Spätmittelalter war doch ein Teil ihrer Funktionen, besonders in Kranken- und Armenpflege sowie Schulwesen, auf Städte, Gemeinden, Stiftungen und den Staat übergegangen.

In dieser Arbeit geht es nicht um eine moralische Bewertung der Vorgänge bei der bayerischen Klosteraufhebung von 1802/03. Was ich versuchen möchte, ist, aufgrund von Aktenstudien, die ich im Zusammenhang mit meinen Forschungen über den bayerischen Minister Maximilian Graf Montgelas unternommen habe, die Motive und Entscheidungsprozesse innerhalb der bayerischen Regierung zu untersuchen, die zur Aufhebung sämtlicher Klöster des Landes seit 1802/03 führten<sup>5</sup>, sowie zu prüfen, wie es der bayerischen Regierung gelang, durch Einflußnahme auf die Reichsgesetzgebung eine Legitimation hierfür zu erhalten.

Die Aufhebung der bayerischen Klöster im Jahr 1802/03 war eingebettet in große Entwicklungen in Europa und im Reich. Der Be-

<sup>4</sup> Zur Sozialverfassung der Klöster und zu den Auswirkungen ihrer Aufhebung auf die Sozialstruktur s. Anm. 23.

<sup>5</sup> Ich stütze mich dabei auf Aktenstudien, die ich im Zusammenhang mit meiner Arbeit am zweiten und abschließenden Band meiner Montgelas-Biographie durchgeführt habe. Wie der erste Band dieser Biographie: E. Weis, Montgelas 1759–1799. Zwischen Revolution und Reform, München 1971, und meine Darstellung der Ministerzeit in dem von M. Spindler herausgegebenen Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1, 1974, S. 3–86 und Bd. IV/2, 1975, S. 1032–1045, erkennen lassen, beur-

griff „Säkularisation“ in seiner staatsrechtlichen Bedeutung so wie er seit dem Westfälischen Friedenskongreß üblich geworden ist, umfaßt zwei im Prinzip unterschiedliche, aber nebeneinanderherlaufende Vorgänge. Aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 wurden im Deutschen Reich erstens die geistlichen Fürstentümer aufgehoben und – als Ersatz für die auf dem linken Rheinufer an Frankreich verlorenen Gebiete – unter die weltlichen Fürstentümer verteilt. Fürstentümer, die von Geistlichen regiert wurden, gab es – abgesehen vom Kirchenstaat – nur im Reich, und zwar als Folge der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung. Obwohl gerade im Zeitalter der Aufklärung die geistlichen Staaten teilweise recht gut regiert wurden, wie z. B. die Kurfürstentümer Köln und Mainz und die Hochstifte Würzburg und Münster<sup>6</sup>, war ihre Aufhebung seit dem Frieden von Lunéville 1801, ja eigentlich schon seit den vorausgegangenen Friedensschlüssen von Basel 1795, Campo Formio 1797 und seit dem Rastatter Kongreß, eine beschlossene Sache<sup>7</sup>. Die Groß-

---

teile ich die staatsmännischen Leistungen und Reformen, die unter Montgelas in Bayern von 1799 bis 1817, besonders bis 1810, durchgeführt wurden, im Gegensatz zu Klosteraufhebung weit überwiegend sehr positiv. – Es gibt Phasen der Entscheidungsprozesse zur Säkularisation, die in den Akten gar nicht oder nur durch gelegentliche, mehr zufällige Notizen in Umrissen erkennbar werden. Dies liegt daran, daß erstens, wie zu allen Zeiten, manches Wichtige durch mündliche Gespräche ohne schriftlichen Niederschlag vorbereitet wurde bzw., daß die schriftlichen Beschlüsse nicht die eigentlichen Motive angeben. Zweitens, daß anscheinend gewisse Akten zur Säkularisation im 19. oder 20. Jahrhundert vernichtet worden sind. Die Vorgänge waren den späteren bayerischen Regierungen seit Ludwig I., ob konservativ oder liberal, unangenehm; sie hatten kein Interesse daran, daß durch das Bekanntwerden weiterer Einzelheiten das ohnehin, besonders unter den liberalen Minderheitsregierungen Bayerns von 1869 bis 1912, etwas neuralgische Verhältnis zwischen Staat und Kirche, zwischen der gouvernementalen, von den Königen gestützten Minderheitspartei der Liberalen und der parlamentarischen Mehrheitspartei des Zentrums, noch zusätzlich belastet würde. Ferner ist nicht zu vergessen, daß aus der Säkularisation bis heute für den bayerischen Staat große Folgelasten erwachsen sind durch die notwendige Dotierung der Bistümer und Domkapitel und die Besoldung der Bischöfe und Kapitularer, sowie – was in Einzelfällen umstritten war – durch die ganze oder teilweise Baulast des Staates für die zahlreichen Pfarrkirchen, die einstmalig Klöstern inkorporiert gewesen waren.

<sup>6</sup> Überblick und Literatur bei E. Weis, *Der Aufgeklärte Absolutismus in den mittleren und kleinen deutschen Staaten*, ZbLG 42, 1979, S. 31–46.

<sup>7</sup> E. Weis, *Montgelas* (wie Anm. 5), 1971, S. 307–403, mit Lit. und Quellenangaben.

mächte hatten sich auf Druck Frankreichs auf dieses Prinzip geeinigt<sup>8</sup>, die weltlichen Staaten, vor allem Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, forderten die ihnen zugesagten Entschädigungen für ihre linksrheinischen Gebiete – tatsächlich erhielten sie teilweise ein Mehrfaches ihrer Verluste zugeteilt – und die geistlichen Fürsten selbst glaubten nach den Diskussionen des 18. Jahrhunderts nicht mehr an die Möglichkeit ihrer Erhaltung. Die Kurie trat ebenfalls kaum für sie ein; die Päpste waren nach den Erfahrungen mit dem Febronianismus und Episkopalismus offensichtlich nicht unglücklich darüber, daß die eigenmächtigen aristokratischen deutschen Fürstbischöfe verschwanden. Tatsächlich wurde die Erneuerung der katholischen Kirche im frühen 19. Jahrhundert wohl nur durch den Wegfall der Verbindung zwischen Fürsten- und Bischofsamt möglich. In Zukunft kamen die deutschen Bischöfe mehrheitlich nicht mehr aus dem Adel, sondern aus dem Bürger- oder sogar Bauerntum. Andererseits waren sie viel stärker nach Rom hin orientiert als es ihre aristokratischen Vorgänger in der Reichskirche gewesen waren. Die Aufhebung und Aufteilung der geistlichen Fürstentümer also war vor 1803 schon keine Frage und kein Problem mehr; es ging nur noch darum, welcher weltliche Staat welche bisher geistlichen Gebiete zugeteilt bekam.

Der zweite unter dem Begriff „Säkularisation“ verstandene Vorgang war die Aufhebung fast sämtlicher Stifte und Klöster in Deutschland und die Einziehung ihres Besitzes zur freien Verfügung der weltlichen Fürsten. Man bezeichnet auch diese beiden getrennten Vorgänge als Herrschafts- und als Kirchengutssäkularisation. Allein über diesen zweiten Fragenkomplex möchte ich hier sprechen.

Aufhebung von Klöstern und die Einziehung ihres Eigentums zugunsten des jeweiligen Staates waren nichts grundsätzlich Neues. Schon im Mittelalter, erst recht aber in der Neuzeit gab es genügend Präzedenzfälle. Im Gefolge der Reformation waren in den lutheri-

---

<sup>8</sup> Ebd. S. 335f. Während die dort zitierte Instruktion des damaligen Außenministers des Direktoriums, Talleyrand, noch einen ideologischen Unterton erkennen läßt, überwogen für Frankreich unter der Regierung des Ersten Konsuls Bonaparte, dessen Außenminister wiederum Talleyrand war, nunmehr rein außen- und machtpolitische Motive hinsichtlich der Säkularisation in Deutschland.

schen, zwinglianischen, anglikanischen und calvinistischen Gebieten die Klöster aufgehoben worden. Die Verwendung ihres Eigentums war je nach dem Territorium verschieden. Die Frage ist nach wie vor ein Forschungsgegenstand. Während man beispielsweise in Hessen und England<sup>9</sup> einen erheblichen Teil des Klosterbesitzes als Dotationen an Adlige ausgab oder sie ihnen preiswert überließ, sodaß der Staat wenig Nutzen hieraus zog, ließen die Kurfürsten von Sachsen, die Herzöge von Württemberg und von Braunschweig (später die Kurfürsten von Hannover) große Besitzkomplexe zusammen und widmeten sie den Landeskirchen sowie dem Bildungswesen. Die sächsischen Fürstenschulen etwa, oder das Gymnasium im württembergischen Maulbronn oder die bis heute bestehende hannoveranische Klosterkammer legen hiervon Zeugnis ab.

Eine zweite große Säkularisationswelle brachte das 18. Jahrhundert, nunmehr in katholischen Staaten. Die Aufklärung, die Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus und das Wirken des Jansenismus waren hierfür maßgebend. In Frankreich wurden bereits unter der Monarchie unter Leitung einer geistlichen Kommission 400 Klöster aufgehoben. Selbst im Kirchenstaat und im geistlichen Kurfürstentum Mainz wurden im 18. Jahrhundert einzelne Abteien zugunsten des Staates säkularisiert. Die Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst 1773 und schon vorher die Maßnahmen der Regierungen in Frankreich, Spanien, Portugal und den bourbonischen Staaten Italiens gegen die Jesuiten führten zur Säkularisation Tausender von Ordensniederlassungen in allen katholischen Ländern Europas und in Lateinamerika. Kaiser Joseph II. ließ in seinen Erblanden in den achtziger Jahren rund 800 Klöster aufheben und deren Eigentum einziehen. Von dieser Maßnahme blieben ausgenommen die in Seelsorge, Krankenpflege und Schulwesen tätigen Klöster. 1803 sah Österreich von neuen Säkularisationen ab, was zur Folge hatte, daß beispielsweise die großen Abteien in Ober- und Niederösterreich wie

---

<sup>9</sup> Hessen: H. Lersch, *Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, Hersfeld 1926 (behandelt fast allein die Verwendung der Güter des Klosters Hersfeld); zum heutigen Stand: Eckhart G. Franz, *Die hessischen Klöster und ihre Konvente in der Reformation*, *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 19, 1969, S. 147–233; Kersten Krüger, *Finanzstaat Hessen 1500–1567*, Marburg 1980, S. 65–69. England: Sibylle Schüler, *Die Klostersäkularisation in Kent 1535–1558*, Paderborn 1980, mit weiterer Lit.

Melk, Kremsmünster und St. Florian als fast einzige Ordensniederlassungen im Reichsgebiet nie aufgehoben wurden und ihre Kontinuität wahren, ihre Archive und Bibliotheken behalten konnten. Schließlich enteignete das revolutionäre Frankreich 1790 sämtliche Klöster, eine Maßnahme, die Montgelas, ebenso wie die Aufhebung des Jesuitenordens, die er als Jesuitenschüler in Nancy erlebt hatte, stark beeindruckte. Durch das Konkordat mit Frankreich von 1801 erkannte der Papst die Enteignung der französischen Klöster an.<sup>10</sup>

Die erstaunliche Leichtigkeit, mit welcher die Kurie sich abfand mit der Enteignung und Aufhebung fast sämtlicher Klöster im Reich, war unter anderem eine Folge dieses Konkordats. Zwar wurde die päpstliche Diplomatie einige Male bei Bayern vorstellig, vor allem durch Gespräche des Nuntius in Wien, Severoli, mit dem bayerischen Gesandten am Kaiserhof, von Gravenreuth, im Jahr 1802<sup>11</sup>, sowie durch ein Schreiben Pius VII. an Max Joseph vom 12. 2. 1803<sup>12</sup>, Papst Pius VII. protestierte jedoch förmlich erst durch ein Breve vom 23. Februar 1803 an den Kurfürsten von Bayern gegen die Säkularisationen und die sonstigen Eingriffe des Staates in die kirchliche Sphäre<sup>13</sup>. Das Breve wurde also in Rom unterzeichnet zwei Tage vor der Verabschiedung des Reichsdeputationshaupt-

<sup>10</sup> Art. 13 der „Convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VII“ vom 10. 9. 1801 (in Frankreich in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 8. 4. 1802) lautet: „Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence, la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés, demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayans-cause.“ (Zum Auszug abgedruckt bei Rudolfine Freiin von Oer, (Hg.) *Die Säkularisation von 1803*. Vorbereitung – Diskussion – Durchführung (Historische Texte Neuzeit), Göttingen 1970, S. 36, nach A. Comte de Boulay de la Meurthe, *Documents sur la négociation du Concordat et sur les autres rapports de la France avec le Saint-Siège en 1800 et 1801*, Bd. 3, Paris 1893, S. 213 ff. Vollständiger Text des Konkordats, französisch und deutsch, bei Lothar Schöppe (Hg.), *Konkordate seit 1800*, Frankfurt/M. 1964, S. 93–96.

<sup>11</sup> Beda Bastgen, *Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Bd. 1, München 1940, S. 1–107, insbesondere 1–23.

<sup>12</sup> Vatikanisches Archiv, *Epoca napoleonica – Baviera*, vol. 2.

<sup>13</sup> Druck u. a. bei H. von Sicherer, *Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Max IV. Joseph bis zur Erklärung von Tegernsee (1799–1817)*, München 1874, Anhang Dokument III. Dazu: B. Bastgen (wie Anm. 11) S. 21 ff.

schlusses und traf erst nach dieser in München ein. Die Berater des politisch noch wenig erfahrenen, aus dem Benediktinerorden kommenden Papstes können sich von dieser späten Demarche kaum allzuviel versprochen haben. Dem Papst waren nicht nur die Hände gebunden durch sein Konkordat mit Frankreich von 1801; er mußte auch sonst mannigfache Rücksichten auf den Ersten Konsul Bonaparte nehmen. Auch die bayerische Regierung war sich hierüber im klaren und versuchte immer wieder, Bonaparte zu einer Vermittlung für ein von Bayern angestrebtes Konkordat zu gewinnen.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Bei einer Durchsicht von Akten des Vatikanischen Archivs aus dieser Zeit, die ich im Sept. 1982 vornahm, gewann ich den Eindruck, daß innerhalb der Kurie damals die Enteignung und Auflösung von Klöstern durch den Staat kein Thema mehr war. Dagegen liegen mehrere dicke Konvolute mit Berichten und Gutachten von Kurienkardinälen und päpstlichen Diplomaten vor zu der Frage, wie man die durch die bayerische Regierung zunächst für Altbayern verfügte, seit 1803 auf die neuerworbenen Gebiete (Würzburg, Bamberg) ausgedehnte Gleichberechtigung der beiden protestantischen Konfessionen mit der katholischen juristisch und diplomatisch bekämpfen könne. Man fürchtete in Rom, hiermit würden die im Westfälischen Frieden verankerten Rechtspositionen der Konfessionen – in diesem Falle der katholischen – aufgegeben, und war offenbar überzeugt, die evangelischen deutschen Staaten würden umgekehrt nicht bereit sein, ihren katholischen Minderheiten dieselbe Gleichberechtigung einzuräumen. Schließlich wurden diese langen Darlegungen anscheinend dem Kardinalstaatssekretär Consalvi lästig. Auf die Rückseite eines solchen Berichts schrieb er beispielsweise: „Baviera. Al Signor Abbate Baldini, con lui ne parlerò senza che leggo tutte queste cose.“ Danach schien das Thema ad acta gelegt. (Epoca napoleonica – Baviera, vol. 3). Der Papst hatte, besonders als sich sein Verhältnis zu Napoleon seit 1804 rasch verschlechterte, wahrlich andere Sorgen als die Frage, wie man die Rechtsverhältnisse der Konfessionen in Bayern auf der Basis von 1648 aufrechterhalten könnte. – Zur Konkordatsfrage: K. Hausberger (Anm. 19).

## 2. Phasen und Probleme der Klosteraufhebung

Der für die Klosteraufhebung im gesamten Reich entscheidende § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 lautete:

„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst-, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Text des RDH: Prot. RD Bd. 2, 1803, S. 841 ff., ferner, unter Weglassung einiger Formalien, bei Ernst Rudolf *Huber* (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart <sup>3</sup>1978, S. 1–28; Hanns Hubert *Hofmann* (Hg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815*, Darmstadt 1976, S. 329–365; im Auszug bei R. von *Oer* (wie Anm. 10), S. 54–78. Außer dem im Text zitierten § 35 sind hier noch einschlägig § 36, der bestimmt, daß die zur Entschädigung bzw. zur freien Disposition der Landesherren zugewiesenen Klöster und Stifte „mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind“, an ihre neuen Besitzer übergehen. Ferner § 42, der vorsieht: „Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen.“ Dieser Passus soll auf Betreiben Talleyrands eingefügt worden sein, da dieser 1790 in Frankreich das Elend der aus den Klöstern vertriebenen Nonnen miterlebt habe. Unter den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen war es für eine aus dem Familienzusammenhang oder dem Kloster gerissene Frau nur schwer möglich, ihr Brot zu verdienen. Da nach 1803 zunächst für Bayern die Bischofsstühle unbesetzt waren, hatte dieser Paragraph nur theoretische Bedeutung.

Auch die aus ehemaligem Klosterbesitz stammenden, seit der Reformation vom Staat bzw. von den jeweiligen evangelischen oder reformierten Landeskirchen verwalteten Vermögenskomplexe konnten jetzt aufgehoben werden, was besonders für Sachsen, Württemberg und Hannover von Bedeutung war. Nur Württemberg machte jedoch in größerem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch. Worum es in unserer Betrachtung besonders geht, das ist die Bestimmung, daß die bisherigen Klostergüter den Fürsten zur freien Disposition, unter anderem zur Erleichterung ihrer Finanzen, überlassen würden.<sup>16</sup> Ich habe versucht, anhand der ungedruckten Akten und der Privatkorrespondenzen des Ministers Montgelas und seiner Mitarbeiter zu ermitteln: a) Welche Pläne hatten Montgelas und sein König vom Beginn ihrer Regierung an hinsichtlich der Klöster? b) Wie brachten sie es zustande, daß, in einem sehr späten Stadium in den Text des Reichsdeputationshauptschlusses der Passus eingefügt wurde, daß die weltlichen Landesherren sämtliche Klöster und Stifte nicht nur in ihren Entschädigungsgebieten, sondern auch in ihren bisherigen Gebieten, in unserem Fall also in Altbayern, aufheben dürften und daß sie deren Eigentum nicht nur zur Fundierung der künftigen Bistümer und für Seelsorge und Schulwesen, sondern vor allem zu ihrer, der Fürsten freier Verfügung und zur Erleichterung ihrer Finanzen verwenden dürften? Wie konnte Bayern ein Reichsgesetz derart nach seinen Wünschen beeinflussen?<sup>17</sup>

Montgelas hatte bereits 1796 seinem Fürsten, dem damals im Exil im preußischen Ansbach lebenden Herzog Max Joseph von Zwei-

---

Hierzu der bayerische Gesandte in Paris von Cetto in seinem 2. Bericht vom 31. 5. 1802 (MA 2082): „Cette restriction a été proposée par M. de Talleyrand pour éviter le scandale auquel la suppression subite et illimitée des couvents de femmes en France a donné lieu, tant sous le rapport des moeurs que sous celui de l'existence malheureuse du plus grand nombre, quand elles ont été poussées, pour ainsi dire, dans le monde qu'elles n'avaient jamais connu.“

<sup>16</sup> Dieser Passus ist, wie in einem wichtigen Aufsatz schon 1951 der Kirchenrechtler Anton Scharnagl, Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, Historisches Jahrbuch 70, 1950, S. 238–259, nachgewiesen hat, erst kurz vor der Verabschiedung des RDH in dessen Text eingefügt worden. Schon Scharnagl wußte, daß für die Aufnahme dieses Passus sozusagen im letzten Moment die bayerische Regierung eine entscheidende Rolle gespielt hat, aber bisher war unklar, auf welche Weise.

<sup>17</sup> Über die verfassungsrechtliche Problematik des RDH, die darin lag, daß man auf Betreiben Frankreichs (das wohl von Preußen und Bayern beeinflußt war) die Haupt-

brücken, ein ausführliches Reformprogramm vorgelegt für die Zeit, in der Max Joseph Kurfürst von Bayern sein würde. In diesem Programm sind schon die meisten Maßnahmen vorgesehen, mit denen dann zwischen 1799 und etwa 1810 Bayern auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und des Bildungswesens modernisiert wurde, nur wurde diese Planung später, nachdem Bayern seit 1806 souverän geworden und die Ständeversammlung mit ihren Privilegien beseitigt worden war, durch das tatsächlich Durchgeführte an Tragweite und Systematik weit übertroffen.<sup>18</sup> In seinem Programm von 1796 hatte Montgelas hinsichtlich der Klöster bereits vorgeschlagen, die Niederlassungen der Bettelorden gänzlich aufzuheben, die übrigen Klöster auf die in den Stiftungsurkunden genannten Zahlen von Mönchen zu reduzieren sowie die Überschüsse, die den Klöstern nach Abzug ihrer laufenden Kosten blieben, an den Staat abführen zu lassen. Da die ständischen Klöster durch die Ständeversammlungen geschützt waren, schlug er vor, zu versuchen, sie durch gütliche Vereinbarungen dazu zu bringen, den beabsichtigten Maßnahmen freiwillig zuzustimmen.

Die Klostersäkularisation hatte in Bayern eigentlich schon vor der Regierung Max Josephs und Montgelas' begonnen, nämlich 1798.<sup>19</sup>

---

betroffenen unter den Reichsständen, nämlich die geistlichen Fürsten, nicht mit abstimmen ließ: Klaus Dieter Hömig, *Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse*, Tübingen 1969 (Juristische Studien Bd. 14). Hömig legt dar, warum der RDH verfassungswidrig gewesen sei (S. 40–61). So wie vor ihm Johannes Heckel, *Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens . . .*, Stuttgart 1924, u. a. S. 256, und Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1, <sup>2</sup>1967, S. 56–61, bezeichnet Hömig den RDH als zwar verfassungswidrig, aber als aufgrund eines revolutionären Akts doch rechtswirksam.

<sup>18</sup> E. Weis, *Montgelas's innenpolitisches Reformprogramm: Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30. 9. 1796*, ZbLG 33, 1970, S. 219–256, Text des „Mémoire présenté à Monseigneur le Duc“ S. 244–256, über die Klöster S. 252. Über die ständischen Klöster schreibt Montgelas dort: „Comme les supérieurs de la majeure partie de ces maisons siègent aux états des provinces et sont, à ce titre, des parties intégrantes des constitutions respectives, il conviendrait de s'entendre avec eux sur les moyens d'activer ces vues bienfaisantes.“

<sup>19</sup> E. Weis, *Montgelas 1759–1799. Zwischen Revolution und Reform*, München 1971, S. 419–431; Georg Schwaiger, *Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817)*, München 1959, S. 8–13; Georg Schwaiger, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung in Bayern zwischen*

Kurfürst Karl Theodor hatte zur Deckung der Ausgaben des ersten Koalitionskrieges und der Bedürfnisse des Staates vom Papst die Genehmigung erwirkt, von den geistlichen Institutionen in Bayern 15 Millionen fl. zu erheben, das entsprach etwa 3 Jahreseinnahmen des damaligen Herzogtums Bayern. Diese Summe war in Wirklichkeit uneinbringlich; ihre volle Eintreibung hätte schon damals die Aufhebung eines Teils der bayerischen Klöster vorausgesetzt. Der korrupte Nuntius in München Graf Ziucci hatte gegen die Zusage, daß Karl Theodor ihm seine 300 000 fl. Privatschulden zahlen würde, gegenüber dem alten und kranken Papst Pius VI., der sich vor den französischen Armeen nach Florenz geflüchtet hatte, mit falschen Zahlen operiert, um dieses Breve für Karl Theodor zu erhalten. Der bayerische Staat preßte trotz der Proteste des Klerus und der Landschaft auf Grund dieses Breve den Klöstern damals bereits die riesige, großenteils nur mit Schulden zu finanzierende Summe von 5 Millionen ab.

Im nächsten Jahr starb Karl Theodor. Da die Regierung des neuen Kurfürsten Max IV. Joseph im Augenblick des Krieges keine inneren Konflikte brauchen konnte, stoppte sie den Prozeß der Säkularisation zunächst und gab den ständischen Klöstern eine Art Garantieerklärung hinsichtlich ihres Bestandes. Dies hinderte den Minister Graf Montgelas jedoch nicht, noch während dieses Krieges 1799 an neuen Klosteraufhebungsplänen zu arbeiten, wovon in Kap. 4 zu sprechen sein wird.<sup>20</sup> Die Entscheidung über die sofortige Aufhebung aller Klöster, die nicht durch die Landes- und Reichsverfassung geschützt waren, ja sogar einiger geschützter, fiel in München im September 1801.

Die Klöster der Bettelorden sowie alle anderen nichtständischen Klöster wurden tatsächlich bereits 1802 aufgehoben, ihr Eigentum,

---

Aufklärung und katholischer Erneuerung, in: Hubert Glaser (Hg.), *Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1)*, München 1980, S. 121–145, hier 121–125. – Karl Hausberger, *Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert*, St. Ottilien 1983, S. 1–45.

<sup>20</sup> S. unten Kap. 4 sowie Anhang I und Anhang II. Dies hatte auch bereits Richard Hauer, *Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802*, München 1971, S. 275, erkannt. Er war erstmals auf das hier in Anhang II veröffentlichte Schriftstück gestoßen.

das außer Büchern und einigen Kunstschatzen in den meisten Fällen nicht beträchtlich war, wurde eingezogen, die bisherigen Mönche und Nonnen erhielten Pensionen, die zum Leben viel zu niedrig waren; die nicht aus Bayern stammenden Mönche und Nonnen erhielten überhaupt nichts und wurden mittellos des Landes verwiesen, was damals als besondere Härte kritisiert wurde.<sup>21</sup> Daß die Kollekten dieser Mönche von der Bevölkerung nicht als drückend empfunden worden waren, zeigte sich daran, daß gerade für diese in der Seelsor-

---

<sup>21</sup> Die Ausweisung der zahlreichen „Ausländer“ (d. h. z. B. auch Tiroler, Augsburger, Nürnberger, Württemberger) ohne jede Unterstützung ging auf Art. I der Instruktion vom 25. 1. 1802 (Anm. 48) zurück. Ohne Unterstützung entlassen wurden auch die meisten Laienbrüder (vgl. *Scheglmann* Bd. 1 S. 199 ff.). An der unmenschlichen Härte der Ausweisungen und anderer Maßnahmen übte der als Finanzreferendär selbst bis zum April 1803 zum engsten Kreis von Montgelas' Mitarbeitern gehörende Stephan Frhr. von Stengel in einem Bericht an das Finanzministerium vom 11. 8. 1804 schärfste Kritik. Stengel war im April 1803, vielleicht wegen seiner zu wenig radikalen Haltung, aus dem Finanzministerium entfernt und zum Vizepräsidenten der bambergschen Landesdirektion ernannt worden. Als solcher warnt er jetzt die Regierung auch vor ihrem Plan, die Bezüge der nicht in Sammelklöstern untergebrachten ehemaligen Bettelmönche und Laienbrüder noch weiter herabzusetzen. Er spricht von „den erbarmungswürdigen Umständen der größtenteils bejahrten oder wenigstens gebrechlichen Menschen“ (GR 633/45). Tatsächlich wurden infolge solcher Berichte, auch im Hinblick auf den RDH, die Öffentlichkeit und das Sinken der Kaufkraft 1804 die Pensionen etwas günstiger gestaltet als 1803 zunächst vorgesehen: Die Mönche der Bettelorden erhielten statt bisher 125 fl. nun 150 fl. im Jahr, was auch noch unter dem Existenzminimum lag, Mönche von ständischen Klöstern demgegenüber (bei weniger als 60 Jahren) 400 fl., wenn sie 60–65 Jahre alt waren, 450, über 65 Jahre alt oder gebrechlich waren, 500 fl. im Jahr, Nonnen von ständischen Klöstern 365 fl., Laienschwestern 200 fl., Prälaten von ständischen Klöstern erhielten 1400–2400 fl. jährlich, Äbtissinnen solcher Klöster erhielten 1200–1800 fl. jährlich (MA 98 486, bayerische Auskunft an den preußischen Staatskanzler Hardenberg von 1811). Die gleichen Zahlen in der kurfürstl. Bekanntmachung v. 6. 6. 1804, Reg. Bl. 1804, 24. Stück, S. 508). Kritik an der Behandlung der Bettelmönche, vor allem der „Ausländer“, und am ideologischen Übereifer mancher Beamten übten auch der bayer. Gesandte beim Reichstag in Regensburg, Aloys Frhr. von Rechberg, in einem Bericht an den Kurfürsten vom 3. 5. 1802 (MA 4042) und der bayerische Gesandte in Berlin Franz Gabriel Chevalier de Bray in Privatbriefen an Montgelas, z. B. vom 6. 4. 1802 (Nachlaß Montgelas). Noch am 28. 3. 1802 hatte Montgelas in einem Brief an seinen Freund Bray seine Pläne hinsichtlich der ständischen Klöster in Abrede gestellt, die Inventarisierung allein mit der Absicht erklärt, diese Klöster zu besserer Wirtschaftsführung anzuhalten und erklärt, man werde sich streng an die Verfassung halten (Archiv der Grafen Bray, Irlbach).

ge sehr tätigen Mönche zahllose Bittschriften aus der Bevölkerung eintrafen, anscheinend viel mehr als später bei der Aufhebung der ständischen Abteien. Zu holen war in diesen Instituten materiell meist wenig, woraus deutlich der politische Charakter der Maßnahme hervorgeht.

Der zweite Schritt war, daß Bayern, ebenfalls noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die zwar fundierten, also grundbesitzenden, aber nicht zu den Landständen gehörenden 7 Abteien der Oberpfalz aufhob. Daß dies rechtlich möglich war, hängt mit der Tatsache zusammen, daß diese Abteien nach dem Dreißigjährigen Krieg durch einen Schenkungsakt des Kurfürsten wieder gegründet worden waren, daß es aber in dieser Zeit in der Oberpfalz keine Landstände mehr gab.

Nun kam aber das eigentliche Problem mit dem dritten Schritt: nämlich der Säkularisation der zu den Landständen gehörenden Klöster und Stifte, die großenteils wirtschaftlich und kulturell blühende Zentren ihrer Umgebung, in der Regel zwischen 1100 und 600 Jahre alt und Grundherren über etwa 28% aller Bauernhöfe Bayerns waren. Zum Vergleich: Der Adel in Bayern war Grundherr über etwa ebenfalls 28%, der Kurfürst über etwa 11%, die Städte und Märkte über weniger als 1% der Bauernhöfe des Landes. Etwa 25% der Bauernhöfe entfielen auf nichtständische Grundherren, die fast alle dem Klerus angehörten: den (exterritorialen) Bischöfen, Pfarreien, frommen Stiftungen usw.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Die früher häufig (auch gelegentlich von mir) wiederholte Angabe, die bayerischen ständischen Klöster seien Grundherren über 56% aller bayerischen Bauern gewesen, stimmt so nicht. Ein Anteil von etwa 52% geistlicher Grundherrschaften kommt zwar ungefähr zusammen, wenn man die (vor 1803 „ausländischen“) Grundherren, nämlich die Bischöfe und Domkapitel, den Deutschen und den Johanniter-Orden, ferner die inländischen nichtständischen Klöster und vor allem den Besitz von Pfarrkirchen, kirchlich geleiteten Stiftungen, Spitälern usw. zusammenzählt. Die Pfarrkirchen wurden in der Säkularisation nicht enteignet. Die Grundherrschaften der anderen genannten geistlichen Institutionen, darunter die der ständischen Klöster, gingen seit 1803 an den bayerischen Staat als neuen Grundherrn über, sodaß diesem einschließlich der bis dahin kurfürstlichen Grundherrschaften seit der Säkularisation rund 65% der bayerischen Bauern als Grundholden unterstanden. Friederike Hausmann, Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas, Bern 1975, S. 39f. Eine relativ genaue tabellarische Aufstellung der grundherrschaftlichen Verhältnisse in Altbayern hat in Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur und mit dem von allen neueren

In Altbayern gab es 60 Klöster und Stifte, vor allem der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustiner-Chorherren, und außerdem 8 Kollegiatstifte, also fast 70 Institute. Selbstverständlich ging es Montgelas und seinen Mitarbeitern vor allem um die Säkularisierung dieses Kreises von Klöstern, aber da sie durch die Landes- und damit auch durch die Reichsverfassung geschützt waren, konnte man sie nur aufgrund eines Reichsgesetzes säkularisieren, und dieses Gesetz stellte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, dessen § 35 ich zuvor zitiert habe, dar. Aber Bayern hatte bereits vorher den Besitz dieser Klöster inventarisiert und praktisch beschlagnahmt. Wenn ich sagte, daß die bayerischen Klöster Grundherren über etwa 28% aller Bauernhöfe des Landes waren, so bedarf dies einer Erläuterung. Die Grundherrschaft, so wie sie bis zum frühen 19. Jahrhundert in Bayern und ähnlich im übrigen Deutschland und Europa westlich der Elbe bestand, unterschied sich bekanntlich von der ostdeutschen und osteuropäischen Gutsherrschaft dadurch, daß in der Grundherrschaft die Bauern selbständig ihre Höfe bewirtschafteten und meist ein Miteigentum an ihnen hatten. Sie waren die Untereigentümer, der Grundherr der Obereigentümer, der Anspruch auf gewisse Abgaben hatte. Die Bauern der bayerischen Klöster hatten überwiegend ein solches Miteigentum an ihren Höfen zumindest bei den verbreitetsten Leiheformen Erbrecht und Leibrecht. Aber auch bei der ungünstigeren Leiheform „veranleitete Freistift“ konnte der Grundherr ihnen nicht ohne weiteres ihren Hof nehmen. Obwohl Montgelas ursprünglich daran gedacht hatte, mit der Säkularisation auch die Ablösung des Obereigentums, also die Bauernbefreiung in Gang zu setzen, tat er dies nur auf sehr zögernde und unvollkommene Weise. Für Jahrzehnte wurde nun einfach der Staat Grundherr der früheren Klosterbauern; er trieb die ihm zustehenden Abgaben sogar rücksichtsloser ein als dies die Klöster getan hatten. Der Staat war während der napoleonischen Kriege auf die grundherrlichen Abgaben der Bauern angewiesen; er war nun

---

Autoren benützten Werk von J. von Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, Bd. 2, Nürnberg 1802, Walter Demel erstellt in seiner in Kürze in Druck gehenden Münchner Diss. 1981 „Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära im vorkonstitutionellen Königreich Bayern“ S. 139f. des Manuskripts.

für etwa 65% der Bauern des Landes Grundherr. In Bayern wie in den anderen deutschen Staaten wurde die Grundherrschaft vollständig erst 1848 beseitigt. Die adligen Grundherren hatten sich am längsten dem Prozeß der Grundablösung widersetzt. 1848 wäre die Ablösung der Grundherrschaft mit Sicherheit auch vollendet worden, wenn die Klöster noch existiert und noch Grundherrschaften gehabt hätten. Den Prozeß der Grundablösung oder Bauernbefreiung hat die Aufhebung der Klöster nicht sehr wesentlich befördert oder beschleunigt. Die Grundherrschaften des Adels wurden übrigens damals überhaupt nicht angetastet.

Neben ihren Grundherrschaften hatten die Klöster auch Eigenbetriebe, vor allem gewerblicher Art, wie Mühlen, Sägewerke, Brauereien, Ziegelbrennereien. Die neuen Untersuchungen von Dietmar Stutzer<sup>23</sup> haben gezeigt, daß die fundierten Klöster in Bayern ihre Überschüsse zu einem großen Teil in ein sehr differenziertes Netz sozialer Sicherungen und Altersvorsorge für ihr weltliches Personal gesteckt haben. Der Wegfall dieser Sicherungen hat dann seit 1803 zu schweren sozialen Nöten in der Umgebung der bisherigen Klöster geführt. Außerdem kann als erwiesen gelten, daß die bayerischen wie auch die meisten deutschen Klöster um 1803 größtenteils intakt waren – im Gegensatz zum Zustand sehr vieler deutscher Klöster am Vorabend der Reformation. In Altbayern war von etwa 60 Klöstern 1802 nur ein einziges skandalös verwahrlost, nämlich St. Veit bei Neumarkt.<sup>24</sup> Dort machten die Mönche die Umgebung unsicher, waren gefürchtete Schläger in den Wirtshäusern und beantragten, zusammen mit einem nachgiebigen Abt gegen den Willen des Priors die Selbstauflösung des Klosters, wenn sie dafür mit guten Pensionen in die Welt geschickt würden. Vorübergehend glaubte die Regierung Montgelas, dies sei ein lockender Weg, um alle ständischen Klöster

---

<sup>23</sup> Diese Untersuchungen sind enthalten in einer noch ungedruckten Münchener Diss. von 1982 in der Sozialwiss. Fakultät von Dietmar Stutzer, Die landständischen Klöster Bayerns und der Oberpfalz als Besitz- und Unternehmenseinheiten und ihr Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803. – Mehr die Durchführung der Säkularisation als diese Fragen behandelt dagegen das in populärer Form gehaltene Buch von Dietmar Stutzer, Die Säkularisation 1803. Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim <sup>2</sup>1978.

<sup>24</sup> GR 634/46 und 634/ ad 46.

zur Selbstaufgabe zu bringen, aber außer in St. Veit war man nirgends hierzu bereit.

Nahezu in allen anderen Klöstern herrschte bis zuletzt Ordnung. Manche Mönche klagten allerdings über zuviel Leerlauf. Pater Roman Zirngibl zu St. Emmeram in Regensburg beklagte sich in einem Schreiben an Westenrieder, er komme mit größter Mühe höchstens zwei Stunden täglich zu wissenschaftlicher Arbeit.<sup>25</sup> Ziemlich unerfreulich soll die Atmosphäre in manchen Nonnenklöstern gewesen sein. Diese Klöster waren meist arm, die Schwestern lebten oft am Existenzminimum, wurden überfordert und nicht selten durch ihre Oberinnen schikaniert.<sup>26</sup> An Eintrittswilligen fehlte es jedenfalls in den bayerischen Klöstern offenbar nicht.<sup>27</sup> Eine Reihe von Klöstern hatte nach wie vor ein beachtliches geistiges Niveau. Das Augustinerchorherrenstift Polling etwa besaß eine der vollständigsten Sammlungen der Literatur des 18. Jahrhunderts, darunter der französischen Aufklärung und auch der Literatur und wichtiger Zeitschriften aus den protestantischen Ländern bis nach Schottland.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> K. J. Benz (wie Anm. 3) S. 376 nach Andreas Kraus (Hg.), *Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg*, Regensburg 1965 S. 28f., Brief Nr. 9 vom 10. 9. 1787. Der Brief ist aufschlußreich.

<sup>26</sup> Material hierzu enthält die nach ungedruckte Diss. von Dietmar Stutzer (Anm. 23). – Aus einer allerdings klosterfeindlichen, aber doch auf eigene Beobachtung gestützten Sicht: Joh. Chr. von Aretin, *Briefe ...*, hg. von W. Bachmann (Anm. 2), z. B. S. 47–49.

<sup>27</sup> K. J. Benz (wie Anm. 3) S. 376, mit Zahlen; für Westfalen: Hans Müller, *Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen*, Münster 1971, S. 25f. (Tabellen); für das bis 1802/03 kurkölnische, dann hessen-darmstädtische, seit 1815 preußische Herzogtum Westfalen (Sauerland): Harm Klüeting, *Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834*, Köln 1980, S. 43–47.

<sup>28</sup> Richard van Dülmen, *Propst Franziskus Töpsl (1711–1796) und das Augustiner-Chorherrenstift Polling*, Kallmünz (1967, S. 62–70. Polling war mit 80000 Bänden i. J. 1791 die nach der Münchner Hofbibliothek größte Bibliothek Bayerns. Von den 80000 Bänden kamen nach der Säkularisation nur 21000 nach München in die „Centralbibliothek“, ein Teil in die Universitätsbibliothek Landshut, der Rest wurde verschleudert oder vernichtet. Nach München gelangten ferner u. a. 653 Manuskripte und 1394 Inkunabeln (van Dülmen S. 68). Zur gelehrten Sammeltätigkeit Töpsls auch: Richard van Dülmen (Hg.), *Aufklärung und Reform in Bayern. I. Das Tagebuch des Pollinger Prälaten Franz Töpsl (1744–1752) und seine Korrespondenz mit Gerhoh Steigenberger (1763–1768)*, München 1969. Vgl. auch den 9. Brief Joh. Chr. von Aretins bei W. Bachmann (Hg.), (Anm. 2), S. 77–79. Zu einem Beispiel für die verschlungenen Wege von Büchern und Handschriften, die bei der Säkularisation nicht

Das Kloster Rottenbuch unterhielt auf dem Hohenpeißenberg eine für die damalige Zeit vorbildliche Wetterbeobachtungsstation, die nach der Säkularisation vom Staat erst 1878 wieder in Betrieb gesetzt werden konnte. Ehemalige Mönche spielten nach der Säkularisation beim Aufbau der Naturwissenschaften und der Landesvermessung in Bayern eine wichtige Rolle.<sup>29</sup>

Dennoch war die Zeit der großen und originellen kulturellen, besonders künstlerischen Leistungen wohl vorbei, wie man an dem wenigen sieht, was in den Klosterkirchen nach dem Ende des Rokoko noch geschaffen worden ist. Diese künstlerische Erschöpfung, zumindest in der Malerei, ist allerdings keine auf die Klöster beschränkte Erscheinung. Es ist anzunehmen, daß sich auch ohne die Säkularisation unter mannigfachen Zeiteinflüssen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in den Klöstern vieles noch weiter geändert hätte, wohl auch das eine oder andere von ihnen sich aus wirtschaftlichen Gründen, wegen geistiger Austrocknung oder aus Mangel an Nachwuchs nicht mehr als lebensfähig erwiesen hätte. Aber diese nicht beweisbare Vermutung kann hier außer Betracht gelassen werden, da sie bei dem Entschluß zur Säkularisation in den Jahren 1801/1802 keine Rolle spielte.

---

für den Staat sichergestellt wurden: Alois Schmid, *Aventiniana* aus dem Augustiner-Chorherrenstift Polling, *ZbLG* 44 (1981), S. 693–721.

<sup>29</sup> Beispielsweise die beiden Botaniker und Forstwissenschaftler Franz von Paula Schrank und Georg Anton Dätzel, ehemalige Jesuiten, und der Naturwissenschaftler, Geodät und Meteorologe Ulrich Schiegg, ein ehemaliger Benediktiner. Dazu E. Weis, *Bayerns Beitrag zur Wissenschaftsentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, in M. Spindler (Hg.), *Handbuch der bayer. Geschichte* Bd. IV/2, München 1975, S. 1034–1088, hier: 1034–1043, mit Lit.; E. Weis, *Die Wissenschaften in Bayern unter Max I. (1799–1825)*, in: D. Albrecht, A. Kraus, K. Reindel, (Hg.), *Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag*, München 1969, S. 593–609, besonders 598, 604–606. Näheres in der materialreichen, nach Wissenschaften gegliederten Darstellung von Andreas Kraus, *Die naturwissenschaftliche Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung*, München 1978. Die meisten der in Betracht kommenden Persönlichkeiten waren auf dem Gebiet mehrerer Naturwissenschaften tätig. Zu Schrank: Annette Zimmermann, *Franz von Paula Schrank (1747–1835). Naturforscher zwischen Aufklärung und Romantik*, München 1981.

### 3. Die Selbstverteidigung des Prälatenstandes

In der Zeit von 1801 bis Anfang 1803 spielte sich, von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, eine scharfe schriftliche Kontroverse ab zwischen den Sprechern des altbayerischen Prälatenstandes, den Benediktineräbten Rupert Kornmann von Kloster Prüfening und Karl Klocker von Kloster Benediktbeuren auf der einen Seite, und der Regierung des Kurfürsten von Bayern, deren Schreiben von Max Joseph und Montglat unterzeichnet wurden, auf der anderen. Zeitweise machte sich 1802 die Landschaftsverordnung die Sache ihres Mitstandes zueigen und protestierte ihrerseits mit inhaltlich sehr ähnlichen Schreiben gegen die in Vorbereitung befindliche Aufhebung der altbayerischen Klöster, wie dies der Prälatenstand tat. Die Stellungnahmen der Regierung bewegten sich zwischen kurzfristigen beruhigenden Zusagen, die bald darauf unter Hinweis auf die Entschädigungspläne der beiden Vermittlermächte halb zurückgenommen wurden, wobei die Regierung aber, so lange es ging, ihre echten Absichten verschleierte, bis hin zu der zynischen Mitteilung im Reskript vom 24. 11. 1802 an die Landschaftsverordnung, zwar habe die Reichsdeputation und habe Bayern selbst im Hinblick auf Waldsassen in der Reichsdeputation früher den Standpunkt vertreten, daß es nicht die Absicht der vermittelnden Mächte sein könne, „die in älteren weltlichen Reichslanden gelegene geistliche Besitzungen zu den gegenwärtigen Entschädigungen mit beyzuziehen“, aber die vermittelnden Mächte hätten hierauf keine Rücksicht genommen. „Die Mehrheit der Reichs-Deputation, und Wir vorzüglich hatten höhere politische Gründe, die das Staats-Interesse Unsers Herzogthums Bayern hauptsächlich betreffen, zu neuen Zweifeln und Unterhandlungen keinen Anlaß zu geben.“ Schließlich wird behauptet, was damals noch nicht zutraf, auch die ständischen Klöster in den weltlichen Stammlanden seien bereits durch die Vermittlermächte und die Reichsdeputation „der vollkommenen und freyen Disposition der Landesfürsten in ihren Gebiethen übergeben“ worden. Den beiden weltlichen Ständen wird versichert, sie würden ihre verfassungsmäßigen Rechte ungeschmälert behalten und die Regierung wolle mit ihnen über die künftige Einberufung eines Landtages verhandeln.

Auf die Argumente der Landschaftsverordnung, die diese nochmals in einer Vorstellung an den Kurfürsten vom 6. 12. 1802 wiederholte, wurde jetzt und auch später nie eingegangen. Die Landschaftsverordnung wies nämlich erstens anhand der Protokolle der Reichsdeputation nach, daß der erste und der neue zweite Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte eindeutig nicht die Absicht hatten, die in den älteren weltlichen Gebieten gelegenen Klöster der freien Disposition der jeweiligen Landesfürsten zu übergeben. Zweitens machte die Landschaftsverordnung darauf aufmerksam, daß die Reichsdeputation von der Voraussetzung ausging, die Verfassung der angestammten Staaten dürfe nicht verletzt werden, was bei einer Aufhebung der ständischen Klöster der Fall wäre. Und drittens betonte sie – und dieses Argument hatte bis zuletzt Gültigkeit – daß selbst im Falle einer Ermächtigung zur Aufhebung der Klöster nichts den Landesherrn zwingt, nunmehr, so wie es in München offenkundig seit 1802 vorbereitet wurde, *sämtliche* Klöster zu säkularisieren. Selbst wenn er es durfte, so mußte er es nicht tun. Sodann wird noch auf die Schikannen der staatlichen Kommissäre verwiesen, beispielsweise in den Klöstern die Untersuchung „des Status activi et passivi derselben mit wahrhaft persönlichen Inquisitionen zu verbinden; aus Briefen, die ihr Daseyn entweder Pflichtverhältnissen, oder der Freundschaft verdanken, ein Verbrechen zu machen; und Papiere, die auf ihre Hauptgeschäfte keinen Bezug hatten, nicht selten mit leidenschaftlicher Strenge durchzusuchen, ja wohl auch zur Höchsten Einsicht einzusenden“. Die Akten, Briefe und Beschwerden vieler Klosteroberen zeigen in der Tat, daß diese Kritik nicht übertrieben war, sondern weit hinter den tatsächlichen Mißständen und Exzessen bei der Inventarisierung des Klostervermögens und erstrecht bei der späteren Aufhebung zurückblieben.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Zu dem Vorhergehenden: GR 634/46; GR 634/ad 46; GR 634/47; MA 70 092. Einige wichtige Schriftstücke dieses Schriftwechsels wurden, offenbar durch die Landschaftsverordnung, anonym publiziert: „Aktenstücke und provisorischen Maßregeln der baierischen Regierung gegen die landständischen Stifter und Abteyen in Bayern betreffend. Im Dezember 1802“ (31 S.). Künftig abgekürzt „Aktenstücke“. In unserem Zusammenhang besonders wichtig die Beschwerdeschrift des Prälatenstandes vom 16. 2. 1802; die Vorstellung der Landschaftsverordnung vom 5. 4. 1802 (Entwurf unterzeichnet von Landschaftskanzler Mayerhofer); der Entwurf eines 26seitigen Schreibens des Prälatenstandes von Benedikt Abt zu Weltenburg an den Kurfürsten al

Interessant sind die Denkschriften an die Regierung, die von den beiden Sprechern des Prälatenstandes selbst stammten. Die meisten Klosteroberen verhielten sich entweder passiv oder beschwerten sich nur 1802 und 1803 über übermäßige Requisitionen, die einzelne zivile oder militärische Regierungsorgane den Klöstern auferlegten, und die das übertroffen hätten, was in Feindesland üblich wäre. Die Diskussion mit der Regierung und den beiden Mitständen wurde fast allein durch die beiden sehr entschiedenen, juristisch und philosophisch gebildeten Äbte Rupert Kornmann zu Prüfening und Karl Klocker zu Benediktbeuren geführt. In ihren Denkschriften trugen sie, summarisch gesagt, vor allem die folgenden Argumente für eine Erhaltung der Klöster vor:<sup>31</sup>

1. Das Garantieverprechen Kurfürst Max Josephs für die ständischen Klöster und Stifte vom 11. 3. 1799.
2. Die Stellung der ständischen Klöster als Bestandteil der Landesverfassung, die durch das Reichsrecht garantiert wurde.
3. Der voraussehbare Zusammenbruch des Staatskredits, falls die Aufhebung der Klöster beschlossen würde. Bis um 1802 hatte in der Tat die Landschaft noch immer weit mehr Kredit als der Kurfürst. Der Kredit der Landschaft aber beruhte überwiegend auf deren wirtschaftlich stärkstem Stand, dem Prälatenstand.
4. Die bisherigen Leistungen der Klöster für den Staat, im Gegensatz zu den Mitständen. Die Klöster und Stifte nähmen dem Staat einen Teil der Erziehungslasten ab. Obwohl sie nicht den „Zeitgeist“ verbreiteten, seien hervorragende Persönlichkeiten aus ihren Schulen hervorgegangen. Der Kurfürst solle entscheiden, welche Lehren „der gesetzlichen Existenz der Monarchie günsti-

---

Antwort auf das Reskript von 2. 4. 1802, der wiederum vom Landschaftskanzler Mayerhofer verfaßte Schriftsatz der Landschaftsverordnung vom 1. 6. 1802 und die landschaftlichen Vorstellungen vom 6. 11. 1802 und vom 6. 12. 1802, alle in GR 634/ ad 46. Dieser Akt ist landschaftlicher Provenienz und wurde 1803 durch die Staatsorgane beschlagnahmt. Die beiden letztgenannten Vorstellungen sind auch abgedruckt in „Aktenstücke . . .“ S. 5–11 und 17–31. Das Zitat nach „Aktenstücke“, Landschaftliche Vorstellung zur höchsten Stelle vom 6. 12. 1802, S. 17–31, hier S. 31. Weitere Fälle von Übergriffen von Beamten in den oben genannten GR-Akten. – Die *Durchführung* der Säkularisation und die dabei angewandten Methoden sowie maßgebenden Beamten behandle ich in diesem Aufsatz nicht.

<sup>31</sup> Wie Anm. 30.

ger sind, die des Mönchtums oder die des Zeitgeistes”.

Es wird ferner hingewiesen auf die hohen materiellen Opfer, welche die Klöster im gesamten 18. Jahrhundert, vor allem während der Kriege, für den Staat gebracht hatten.

5. Was sollte aus den „schönen Anstalten der Ordensleute“ für „Literatur, ihren Bibliotheken, Naturalien-, Kunst- und Antiquitäten-Sammlungen, ihren kostbaren Instrumenten für Mathes und Experimental-Physik“ ohne sie werden? Die Dienste der Klöster für die menschliche Kultur hörten ohne Ersatz auf.
6. Die Aufhebung der Klöster würde einen schweren Schlag für die „National-Industrie“ bedeuten. Die Klöster als gesuchte Auftraggeber für inländische Lieferanten, vor allem für die Handwerker, seien nicht zu ersetzen.
7. Die Klöster „zahlten schwere Interessen ihren Darleihern, aber das Vaterland nur sehr mäßige ihnen“. Bereits die Absendung der Inventarisierungskommissionen habe die Wirkung gehabt, daß sofort viele Kapitalien aufgekündigt wurden. „Was dürfte erst geschehen, wenn die Änderung in einem völligen Ende der Klöster bestände“. Tatsächlich waren die Klöster neben den Pfarreien und gewissen Stiftungen nicht nur Geldgeber des Staates, sondern Sparkassen des „kleinen Mannes“.
8. Die völlige Aufhebung der Klöster würde keinen finanziellen Gewinn für den Staat darstellen – es ist das gleiche Argument, daß auch von Mitarbeitern von Montgelaß selbst geltend gemacht wurde. Die Äbte wiesen darauf hin, die Einnahmen aus der Säkularisation würden, wie es damals tatsächlich zunächst durch die Vermittlermächte vorgesehen worden war, größtenteils für Ausgleichszahlungen an den Fürstprimas und künftigen Regensburger Bischof Dalberg verwendet werden müssen, ferner für den nunmehr vom Staat statt von den Klöstern zu entrichtenden Schulbeitrag, für die Kosten der staatlichen Klosteradministration, für die Unterhaltung der bisherigen Klosterpfarreien (die weltlichen Geistlichen bekämen doppelt so hohe Gehälter wie die Mönche sie hatten, die bisher diese Pfarreien versahen), ferner die Pensionen, die der Staat in Zukunft den ehemaligen Klosterinsassen zahlen müßte, von den vielen Menschen, welche die Klöster bisher als Bedienstete oder Ruheständler versorgt hätten, gar nicht zu reden. Ferner würden bisherige Einnahmequellen der

Klöster wie z. B. die Erbschaften der Mönche, unter einer staatlichen Verwaltung aufhören. Die Wissenschaft würde in Verfall geraten, alles Bemühen um ökonomische Verbesserungen würde unter staatlichen Kommissären ins Stocken geraten. Die Demolierung von Gebäuden würde Schäden anrichten, die auch durch spätere Reue und Einsicht nicht wieder gutgemacht werden könnten.

9. Die bisherigen Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Bauern- und Tagewerkeröhne, die diese bisher bis zum Landstand oder gar zum Reichsabt führen konnten, würden fortfallen.
10. Das Eigentumsrecht würde durch eine solche Beschlagnahme in Frage gestellt, die Rechtssicherheit gefährdet. Die Äbte zitieren auch protestantische Staatsrechtslehrer wie den Gießener Professor und Physiokraten Johann August Schlettwein mit seiner Schrift „Gerechtigkeit in Bezug auf die Klöster“, der sage, das Eigentum von Klöstern sei ebenso unverletzlich seitens der Landesherren wie das Eigentum einzelner Bürger.<sup>32</sup>
11. Die Landschaft wird sich nicht halten können, wenn ihr stabilster und wirtschaftlich stärkster Stand beseitigt wird. Die Äbte weisen im übrigen auf die Verwandtschaft der kurfürstlichen Säkularisationspläne mit dem Vorgehen der Französischen Revolution gegen die Klöster seit 1790 hin.
12. Abt Karl Klocker bietet schließlich die Bruttoeinkünfte der Klöster von 2½ Jahren als Anleihe zugunsten des Staates an, die durch die Landschaft auf dem Kapitalmarkt untergebracht wer-

---

<sup>32</sup> Es kommen zwei Bücher von Johann August Schlettwein in Betracht: 1) Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle nebst aktenmäßiger Darstellung des wahren Sinnes der sämtlichen Verordnungen des Westphälischen Friedens über diesen Gegenstand, Gießen 1784; 2) Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre in- und ausländische Güter und Gefälle, Gießen 1785. In beiden Werken versucht Schlettwein, die Argumente, die für die Aufhebung der Klöster in der öffentlichen Diskussion der Zeit vorgebracht wurden, systematisch zu widerlegen. Er spricht sich gegen eine Aufhebung der Klöster aus rechtlichen, moralischen und kulturellen Gründen aus, wobei er diejenigen Bettelordensklöster ausnimmt, „die nichts an Eigenthum haben, sondern bestimmt sind, im Müßiggang bloß herumzuziehen und ihre Nahrung zusammenzubetteln“ (Wichtige Beyträge S. 74). Er betont jedoch, daß er keineswegs für eine Aufhebung sämtlicher Klöster der Bettelorden eintrete.

den soll. Klocker schätzt das Volumen einer solchen Anleihe auf 6 bis 7 Millionen. Es sind allerdings Zweifel gerechtfertigt, ob die Klöster angesichts der Zwangsabgaben an den Staat von 1798 bis 1802 sowie angesichts ihrer hohen Personal- und Soziallasten Einnahmen in dieser Höhe in dem angegebenen Zeitraum hätten aufbringen können.

In den meisten Punkten sind diese Argumente durchaus realistisch gewesen; ihre Berechtigung wurde durch die Entwicklung nach der Klosteraufhebung bestätigt. Dabei fällt auf, daß die beiden Äbte gegenüber dieser von ihnen zu Recht als „laizistisch“ eingeschätzten Regierung (um einen modernen Ausdruck zu verwenden) nicht mit ihren Leistungen für die Religion und die Seelsorge und nicht mit kirchenrechtlichen Argumenten operierten. Trotzdem ließ sich die Regierung überhaupt nicht auf eine Erörterung oder eine Beantwortung der Protestschreiben ein. Schon bei der Inventarisierung, erst recht aber bei der Aufhebung der Klöster, suchten subalterne staatliche Organe, sich an den beiden Wortführern des Prälatenstandes zu rächen, indem sie ihnen sämtliche Gegenstände des persönlichen Besitzes bis hin zu Fingerringen und Brustkreuzen fortnahmen, ihre Schubladen aufbrachen und sämtliche dort vorhandenen Briefe beschlagnahmten. Sie versuchten außerdem, beiden die Veruntreuung von Staatsgut nachzuweisen. Schließlich wurde als weitere Repressalie zunächst die Zahlung der durch den Reichsdeputationshauptschluß festgesetzten Pensionen an diese beiden Prälaten verhindert. Erst nach Durchführung der Säkularisation ordnete Montgelas die Beendigung solcher Schikanen an.

#### 4. Die internen Vorgänge innerhalb der bayerischen Regierung

Auch innerhalb der bayerischen Regierung ging dem Grundsatzbeschluß des Kurfürsten zur Klostersäkularisation<sup>33</sup> vom September 1801 eine heftige Diskussion über den Nutzen einer Aufhebung der Klöster voraus. Montgelas wurde immer wieder von innen- und außenpolitischen Mitarbeitern dringend vor einer Totalsäkularisation gewarnt.

Bereits im ersten Jahr der neuen Regierung, die am 11. 3. 1799 dem Prälatenstand eine feierliche Besitzgarantie für seine Rechte und Besitzungen gegeben hatte, nämlich am 4. 11. 1799, beriet die Geheime Staatskonferenz im Zusammenhang mit der Frage, wie man die Staatsfinanzen sanieren könne, darüber, ob und gegebenenfalls wie man auf das Eigentum der Klöster zurückgreifen könnte. Auch solche Mitglieder, die entschiedene Aufklärer waren und die Aufhebung der Bettelorden früher als „Staats-Wohltat und -Notdurft“ bezeichnet hatten<sup>34</sup>, rieten dringend von der Aufhebung von Klöstern ab, sogar der rechtlich weniger geschützten nichtständischen. Die Argumente prallten in einer Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 4. 11. 1799 aufeinander. Es ging primär um die Frage, wie man das Defizit des Staates beseitigen könnte.<sup>35</sup> Soeben hatte eine streng geheime Bestandsaufnahme des Staatshaushalts ergeben, daß Einnahmen von 5,7 Millionen fl. Ausgaben von 9,8 Millionen gegenüberstanden, bei etwa 30 Millionen Schulden. Es waren somit nur 58,5% der Staatsausgaben durch Einnahmen gedeckt. Der Geheime Finanzreferendär (nach heutigen Begriffen etwa: Staatssekretär) Franz von Krenner, ein wichtiger Mitarbeiter von Montgelas bei den meisten Reformen, warnte dringend. Er sagte: „Ich weiß zwar, daß die derzeitige Stimmung ist, noch weit ein mehreres und vielleicht wohl gar

---

<sup>33</sup> Unten Anhang III.

<sup>34</sup> E. Weis, Montgelas . . . , 1971, S. 425.

<sup>35</sup> Anhang I, nach MA 8003. Dazu auch Anm. 39.

alle 3 Millionen auf Kirchengüter und zwar auf Aufhebung einiger Klöster in Bayern und der oberen Pfalz zu legen. Es ist auch kein Zweifel, daß es viele gibt, die nicht nur allein ganz unnütz, sondern doch dabei außerordentlich vermöglich sind.“ Aber er riet doch mit folgenden Argumenten von der gänzlichen Aufhebung von Klöstern ab:

In diesem Falle würden die reichen Güter der bayerischen Klöster im Ausland – es handelte sich vor allem um Weingüter in Südtirol und der Wachau – sofort von ausländischen Regierungen – gemeint ist der potentielle Gegner Bayerns, Österreich – ebenfalls säkularisiert werden, womit eine wichtige Einnahmequelle auch für Bayern wegfallen würde. Krenner zieht sodann die Lehre aus den Erfahrungen der Französischen Revolution, wobei in Frankreich immerhin eine zahlenmäßig breitere Käuferschicht für Kirchengüter vorhanden war als im damaligen Bayern: „... gibt es niemanden, der ein ganzes Kloster mit all seinen unnütz werdenden Gebäuden erkaufen könnte, und selbst die Grundstücke könnten in keinem angemessenen Wert verkauft werden, weil die Population zu gering ist und hier zu viel Verkaufsware auf einem Platze beisammen stände.“ Genau dies, ein Überangebot bei zu wenigen kaufkräftigen Interessenten, hat tatsächlich später an vielen Orten zu Schleuderpreisen und damit zu minimalen Einnahmen für den Staat geführt.

Ferner erinnert Krenner daran, daß ja der Kurfürst die Vorsteher und die Mönche der aufgehobenen Klöster auf Lebenszeit unterhalten müßte und daß der Staat darüberhinaus die bisher von den Klöstern verwalteten Pfarreien auf ewige Zeit finanziell übernehmen müßte.<sup>36</sup> Auch diese beiden Momente haben tatsächlich später wesentlich dazu beigetragen, daß die Aufhebung der Klöster nicht zu einem nennenswerten Geschäft für den Staat geworden ist. Einen weiteren Gesichtspunkt bemerkten die bayerischen Finanzexperten erst später: die bayerischen Klöster hatten ihre Aktiva auf der Wiener Bank, weil es in Bayern keine Bank gab.<sup>37</sup> Österreich eignete sich diese Guthaben der aufgehobenen Klöster dann in der Tat an, während Bayern vielfach nur die Schulden und Verbindlichkeiten erbe. Und schließlich spielte der Gedanke eine Rolle, daß die Säkularisa-

<sup>36</sup> Bis hier nach MA 8003 (Anhang I).

<sup>37</sup> GR 633/45; GR 633/ex 45; MA 8003.

tion die Gläubiger der Klöster ruinieren werde, ferner daß durch die Aufhebung des Prälatenstandes der Kredit der Landschaft und damit des ganzen Staates schwer geschädigt werde.<sup>38</sup>

Montgelas hat, soweit die Akten erkennen lassen,<sup>39</sup> die Voten, die sich gegen die Aufhebung der Klöster aussprachen, wie z. B. das zi-

<sup>38</sup> Ein anderer Vertrauter von Max Joseph und Montgelas, Käser, ebenfalls kein Freund der Kirche, hatte die Argumente gegen die Pläne zu Klosteraufhebungen bereits in einem Bericht vom 25. 9. 1798 an den damaligen Herzog Max Joseph so zusammengefaßt: „Diese Aufhebung scheint mir eine sehr schlecht berechnete Maßnahme zu sein. Hebt man die guten Klöster auf, so beraubt man sich einer immer sicheren Einnahmequelle. Hebt man dagegen stark verschuldete Institute auf, so ist der Nutzen gleich null, sofern man nicht deren Gläubiger ruinieren will. Unter jedem Gesichtspunkt: Solche Mittel wären in der heutigen Zeit fehl am Platze, weil man entweder überhaupt keine Käufer der Klostersgüter finden würde oder höchstens einige, die minimale Angebote machen würden. Und wenn der Staat selbst die Einkünfte der Klöster verwalten will, so wird eine solche Regie sogar den Gewinn noch absorbieren, den der Staat gegenwärtig aus den Abgaben der Klöster zieht. Überdies muß man berücksichtigen, daß es in Bayern wenige Klöster gibt, die – abgesehen von den Kapitalien, die sie auf der Wiener Bank plaziert haben – nicht begütert wären in Österreich, Tirol oder Böhmen. Man würde also durch eine Aufhebung vor allem diesen ausländischen Provinzen einen Gewinn verschaffen“. Von mir übersetzt nach dem französischen Original in Kasten blau 196/5 d. E. Weis, Montgelas, 1971, S. 425.

<sup>39</sup> MA 8003; im Vergleich dazu StR Nr. 1 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 4. 11. 1799. Der Bericht Krenners in MA 8003 (Auszug unten im Anhang I) liegt nur in einem schlecht lesbaren Entwurf vor, der aller Wahrscheinlichkeit nach so nicht dem Kurfürsten vorgelegt werden konnte, während die Gutachten der anderen Vortragenden in schönen Abschriften beliegen. Der Protokollführer Kobell führt im Protokoll der genannten Staatskonferenz gerade die Argumente Krenners, die sich gegen die Säkularisation der Klöster richten (es handelt sich in der Diskussion vorwiegend um diejenigen der nichtständischen Klöster), nicht an. Der Finanzminister Frhr. von Hompesch spricht sich – wie in anderer Weise Krenner – für sonstige Reformen, aber nicht für die Aufhebung, sondern nur für eine Belastung der Klöster aus. Die Referendäre Hartmann, Utzschneider, Steiner und Schenk treten für Säkularisationen ein. Das Hauptthema ist allerdings in dieser Debatte nicht die Säkularisation, sondern die Frage, wie man das Defizit des Staates abbauen könnte. Nach Darstellung Hompeschs betrug der Bargeldbedarf Bayerns 1799: 9875832 fl., während man mit Staatseinnahmen von nur 5779418 fl. rechnete. Das Defizit betrug in diesem Jahr mithin 4096414 fl. Die Schulden des Staates beliefen sich, soweit sie überhaupt damals bekannt waren, wie aus gleichzeitigen Quellen hervorgeht, auf mehr als 30 Millionen fl. Krenner legt den Hauptakzent seiner Reformvorschläge auf eine gerechtere Verteilung der Steuern, also eine stärkere Heranziehung der Privilegierten und die Trennung zwischen kurfürstlichen Kammergütern und Staatseinkünften. Alle Vortragenden ermahnen mit erstaunlicher Offenheit den Kurfürsten und den Hof zu größerer Spar-

tierte von Krenner, nicht ins reine schreiben und im Gegensatz zu den Voten der Mehrheit der Minister und Referendäre, die *für* die Aufhebung plädierten, offenbar nicht dem Kurfürsten vorlegen lassen. Er gewann übrigens den Kurfürsten dafür, Herzog Wilhelm in Bayern, der ganz wesentlich zum Regierungsantritt Max Josephs in München beigetragen hatte, von allen Beratungen auszuschließen, weil Wilhelm sich gegen die Säkularisation der Klöster aussprach.<sup>40</sup>

Als Folge der Sitzung der Staatskonferenz vom 4. 11. 1799 und in Beantwortung eines (in den Akten nicht vorhandenen) kurfürstlichen Reskripts vom 18. 11. 1799 legte am 6. 1. 1800 eine Kommission dem Kurfürsten einen Bericht darüber vor, auf welche Weise es möglich sein könnte, einige Klöster aufzuheben.<sup>41</sup> Der Bericht ist unterzeichnet von dem Geheimen Rat von Zentner und den Geheimen Referendären Franz von Krenner, Steiner und Max von Branca.

samkeit und warnen vor den wirtschaftlich verheerenden Folgen eines Staatsbankrotts. Vgl. zu Montgelas' Verhältnis zu weiteren Einberufungen des Staatsrats auch: Franz *Dobmann*, Georg Friedrich Frhr. von Zentner als bayer. Staatsmann in den Jahren 1799–1821, Kallmünz 1962, S. 29, 89–93; zur Säkularisation dort 23–36, v. a. 44–52.

<sup>40</sup> Berichte des österreichischen Gesandten Graf Buol-Schauenstein vom 22. 10., 15. 11. und 19. 11. 1802, Staka Baiern 98. Zuvor hatte Montgelas Herzog Wilhelm, der beim Tode Max Josephs Vormund für Ludwig I. und Regent geworden wäre, offenbar durch die Zusage großer Einkommensverbesserungen aus der beabsichtigten Aufhebung der ständischen Klöster gewinnen wollen (Buol 22. 10. 02 Staka Baiern 98). Möglicherweise hängen u. a. mit den Meinungsverschiedenheiten über die Klösteraufhebung die extrem feindseligen Äußerungen Max Josephs über Wilhelm im Tagebuch des Kurfürsten 1802/03 zusammen (Bayer. Geh. Hausarchiv, Nachlaß Ludwigs I., Nr. II B 5/15). Montgelas erklärt den Ausschluß des Herzogs Wilhelm aus dem Staatsrat allerdings mit dessen Ansprüchen auf die böhmischen Güter des Hauses Wittelsbach, die Wilhelm in heftiger, den König verletzender Weise vertreten habe: Denkwürdigkeiten des bayer. Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas . . . , hg. von Ludwig Grafen von *Montgelas* . . . , Stuttgart 1887, S. 68f. Herzog Wilhelm selbst sagt in seinen ungedruckten Memoiren, daß ihn „die herrschende Parthei“ als Obscuranten-Chef bezeichnet habe. Er führt allerdings auch aus, daß er sich überhaupt wegen einer anderen Konzeption im Zusammenhang mit den Entschädigungsplänen der bayerischen Regierung beim Kurfürsten mißliebig gemacht habe und schließlich selbst gebeten habe, nicht mehr zu den Staatskonferenzen eingeladen zu werden, nachdem er bemerkt habe, daß man sich, um ihn fernzuhalten, mit geheimen außerordentlichen Zusammenkünften dieses Gremiums beholfen hatte: Bayer. Hauptstaatsarchiv, Fürstensachen Fasz. 147 Nr. 1314 ½, S. 52f. der dort liegenden Abschrift von Wilhelms Erinnerungen.

<sup>41</sup> Anhang II, nach HR 486/54. Vgl. oben Anm. 20.

Der Stil und die Vertrautheit mit dem Reichsrecht lassen es als sicher erscheinen, daß der eigentliche Verfasser Georg Friedrich von Zentner war, der federführende Beamte des Außenministeriums in allen Fragen des Reichsrechts und der Entschädigung und später der nebst Montgelas oberste Planer der Säkularisation.<sup>42</sup> Die Kommission legte dem Kurfürsten hier eingehend dar, welche reichs-, staats- und staatskirchenrechtlichen Hindernisse einer Aufhebung der Klöster im Wege standen. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis: Auf die landständischen Klöster könne „die gnädigst angeordnete Güter-Veräußerung so leicht nicht ausgedehnt werden“. Durch den Verkauf der nicht-landständischen Klostergüter in Bayern können man aber nur höchstens 1530000 fl. einnehmen. Außerdem müsse man solche Einnahmen in erster Linie „für die künftige höchstnötige Einrichtung und Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens“ verwenden. Rechtlich sei nicht einmal die Aufhebung der nichtständischen Klöster unproblematisch: Auch für sie sei die Einholung der Zustimmung des Kaisers, des Papstes und des zuständigen Bischofs erforderlich, womit nicht zu rechnen wäre. Die landständischen Klöster vollends könne man wegen ihres Schutzes durch die Landes- und die Reichsverfassung und somit die Reichsgerichte überhaupt nicht säkularisieren.

Als Ausweg schlägt die Kommission vor, statt der Säkularisierung der Klöster einige derselben zu „reformieren“, d. h., sie zu veräußern und den Erlös einer Kasse zuzuführen, welche die Beträge für das Bildungswesen verwenden solle, indirekt aber doch teilweise zur Entlastung der Staatsfinanzen verwenden könne. Für solche „Reformierungen“ von Klöstern zugunsten des Schul- und Erziehungswesens gäbe es genügend Präzedenzfälle. „Wenn solche verschiedene Staatszwecke miteinander verbunden werden, haben solche Operationen nicht nur mehr rechtlichen Grund, sondern sie sind auch bey

---

<sup>42</sup> Zentner (1752–1835), Sohn eines pfälzischen Gastwirts, war 1777 bis 1797 Professor der Rechte in Heidelberg, stand seit 1797 im bayerischen Staatsdienst, war Montgelas' wichtigster Mitarbeiter, wirkte 1817 maßgebend bei dessen Sturz mit, war der eigentliche Vater der bayerischen Verfassung von 1818, von 1823 bis 1831 bayerischer Justizminister und verwaltete 1827/28 auch das Außenministerium. Über seine Tätigkeit in unserem Zeitraum: Franz *Dobmann*, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799–1821, Kallmünz 1962; E. *Weis*, Montgelas ..., 1971, vor allem Kap. 26 und 27.

dem Publikum weniger gehässig, und man kann eher hoffen, daß die Veräußerungen dergleichen Güter das öffentliche Vertrauen erhalten“. Auch eine derartige, mit staatsabsolutistischen Methoden arbeitende Regierung mußte bereits Rücksicht auf die öffentliche Meinung nehmen. In den Augen der damaligen Politiker wichtiger noch als die Meinung der Bevölkerung war die Aufrechterhaltung des Staats- und des Landschaftskredits.

Der Bericht schlägt in diesem Sinne einige wohlhabende nichtständische Klöster zur Aufhebung vor. Dieses Verfahren bringe jedoch dem Staat, so wird festgestellt, noch viel zu geringe Einnahmen, zumal ein erheblicher Teil davon für das Bildungswesen verwandt werden müsse. Daher wird angeregt, den bisherigen Grundholden der aufzuhebenden Klöster die Ablösung des grundherrlichen Oberigentums gegenüber dem Staat als Rechtsnachfolger der Klöster anzubieten und nahezulegen, wobei der Staat natürlich die Ablösungssummen erhalten soll. Von den ständischen Klöstern aber solle man verlangen, sie sollten freiwillig einen Teil ihrer Güter zur Deckung der Staatsbedürfnisse abtreten oder gemeinsam gewisse Geldsummen für den Staat aufbringen. Der Bericht schlägt noch einige taktische Kunstgriffe vor, um Druck auf die ständischen Klöster auszuüben. Unter anderem soll damit gedroht werden, die vom Papst 1798 genehmigte Belastungspolitik Karl Theodors gegenüber den Klöstern wieder aufzunehmen. Man könne den Äbten zu verstehen geben, daß es für den Staat ein leichtes sein werde, „ihnen jeden Rekurs abzuschneiden“, d. h., sie daran zu hindern, beim Reichskammergericht oder beim Reichshofrat gegen ihren Landesherrn zu klagen. Sollten diese (teilweise durchaus rechtswidrigen) Vorgehensweisen bei den ständischen Klöstern nicht zum Ziel führen, so müsse man stärkere Mittel versuchen. Dann wäre es auch leichter, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen.

Anscheinend haben der Krieg im Lande mit der Präsenz der französischen Armee des Generals Moreau 1800/1801<sup>43</sup>, sodann der Friedensschluß und der Beginn einer stärkeren außenpolitischen Annäherung an Frankreich für die Vorbereitungen zur Klosteraufhebung

---

<sup>43</sup> Über revolutionäre Bestrebungen in Bayern in diesem Jahr: Eberhard *Weis*, Pfalz-Bayern, Zweibrücken und die Französische Revolution, in: Jürgen *Voss* (Hg.), Deutschland und die Französische Revolution, München 1983, S. 118–131.

keine große Unterbrechung mit sich gebracht. In der Staatsratssitzung vom 9. Mai 1801 wurden die Vorschläge der Viererkommission (Anhang II) vom 6. Januar 1800 in verstärkter Form (jetzt Aufhebung aller nichtständischen Klöster geplant) in Beschlüsse und kurfürstliche Befehle umgesetzt. Zusätzlich teilte der Kurfürst dem Geistlichen Rat mit, daß in keinem bayerischen Kloster (also auch nicht in den ständischen) künftig noch Novizen aufgenommen werden dürften.

Durch einen Auszug aus einem Staatskonferenzprotokoll vom 10. 8. 1801<sup>44</sup> erfahren wir, daß „die wegen den geistlichen Gütern in Baiern schon bestehende Commission, dem geheimen Rathe von Zentner, dann den Geheimen Referendärs von Krenner dem Jüngeren, von Steiner und von Branca, ohnverweilt“ zusammentreten soll, um eine Aufstellung über das Kirchen- und das Klostervermögen in Bayern zu erstellen und „in reife Erwägung zu ziehen, welcher Nutzen hievon dem Staate in seiner bedrängten Lage gewähret“ werden könnte. Dabei soll ein vom Staatsrat am 16. 5. 1801 gemachter Vorbehalt – das entsprechende Protokoll ist nicht mehr vorhanden – berücksichtigt werden. Das Ergebnis soll dem Kurfürsten in der Staatskonferenz vorgelegt werden. Am 19. 8. 1801 folgt die Weisung an die am 18. 11. 1799 „ernannte Kommission zur Bearbeitung und Ausführung des Vermögensgeschäftes der geistlichen Güter in Unseren heroberen Staaten“, ihre Arbeit unverzüglich zu beginnen<sup>45</sup>.

Das Ergebnis dieser Arbeit wurde in etwa zwei Wochen fertiggestellt in Form eines Berichts, der nicht erhalten ist, den aber Montgelas zusammenfaßte. Er tat dies in seiner im Anhang erstmals veröffentlichten eigenhändigen Denkschrift für den Kurfürsten vom 10. September 1801. Diese Denkschrift empfahl nicht nur die Aufhe-

<sup>44</sup> HR 486/54, folgt in der gebundenen Akte unmittelbar auf das in Anhang II wiedergegebene Schriftstück vom 6. 1. 1801. Das Protokoll ist in der Reihe der *Staatskonferenzprotokolle* (StR) des Jahres 1801 vorhanden. Am 14. 8. 1801 ordnet der Kurfürst noch an, daß immer einer der drei Minister den Vorsitz in der betreffenden Kommission führen solle (Montgelas, Graf Morawitzky, Freiherr von Hertling).

<sup>45</sup> Fundort wie Anm. 44. Außerdem StR, *Staatsratsprotokolle* 1801. In dieser Zeit gehörten dem *Staatsrat* alle Minister und Geheimen Referendäre an, der *Staatskonferenz* der Kurfürst und die drei Minister. In der Staatskonferenz wurden die Anträge des Staatsrates abschließend behandelt.

bung sämtlicher nichtständischer Klöster, angefangen von denen der Bettelorden, sondern auch bereits diejenige von 14 ständischen Abteien, obwohl letzteres damals verfassungsrechtlich noch gar nicht möglich war.<sup>46</sup> Der Landesherr konnte unwidersprochen die Klöster der Bettelorden durch Gesetz aufheben. Der Prälatenstand dagegen genoß ebenso wie der Adel als Stand und wie die Städte den Schutz der landständischen Verfassung. Diese wiederum wurde garantiert durch die Reichsverfassung, zuletzt durch den Westfälischen Frieden. Wenn ein Landesfürst versuchte, das Eigentum oder die Privilegien der Landstände anzutasten, so konnten diese sich an eines der beiden Reichsgerichte, in der Regel an den Reichshofrat, wenden – der sehr viel rascher arbeitete als das Reichskammergericht – und die Fürsten wurden nahezu automatisch zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verurteilt. Solche Klagen waren auch möglich in Territorien wie Bayern, die das Privilegium de non appellando besaßen.

Die Denkschrift vom 10. 9. 1801 stellte zwar im Gegensatz zu späteren noch die Bedürfnisse der Seelsorge, des Schulwesens, der Armen- und Krankenpflege in den Vordergrund ihrer Argumentation, aber letztlich wird doch deutlich, daß es einfach darum ging, eine Finanzlücke des Staates zu schließen. Da dem Kurfürsten persönlich besonders die Armee am Herzen lag, stellte Montgelas ihm vor, ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen müsse Bayern in dieser kritischen Zeit – der Krieg war allerdings vorbei – einen Teil seiner Armee entlassen. In einem zweiten Schriftstück, das Montgelas während der Besprechung mit dem Kurfürsten diktiert zu haben scheint und das beide unterzeichneten, erklärt sich Max Joseph im Prinzip mit den Vorschlägen einverstanden. Er bejaht die Aufhebung der Bettelordensklöster. Max Joseph sagt darin:

„Auch die Mendicanten sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen, ich habe mehr als eine Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie schädlich diese Institute sind, wie wenig sie sich mehr

---

<sup>46</sup> Die Denkschrift wurde im Montgelas'schen Familienarchiv Egglkofen entdeckt und kommentiert von Götz Frhr. von Pölnitz, Der erste Entwurf zur bayerischen Säkularisation (September 1801), in: Staat und Volkstum. Neue Studien zur bairischen Geschichte und Volkskunde. Karl Alexander von Müller als Festgabe . . . dargebracht von W. Andreas und anderen, München 1933, S. 190–206. Pölnitz edierte den Text nicht. Er wird hier als Anhang III erstmals veröffentlicht.

in den Geist der Zeit schicken, welche schiefe Richtung sie dem Nationalgeiste geben, den Aberglauben unter der Nation verbreiten, dem Landmanne durch ihre Sammlungen zur Last fallen.“<sup>47</sup>

Ähnlich drückt sich auch Montgelas stets über die Bettelorden aus. Den fundierten, überwiegend ständischen Abteien und Stiften machte die Regierung, soweit ich sehe, solche Vorwürfe nicht. Der Kurfürst sagt in dem gleichen Schriftstück, für die Aufhebung der ständischen Klöster sei die Zeit noch nicht reif. Er ordnet jedoch zu ihrer Vorbereitung die Inventarisierung des Vermögens der ständischen Klöster und Eintrittssperren für Novizen an, obwohl die Landschaft gegen solche Versuche bereits heftig protestiert hatte.<sup>48</sup>

<sup>47</sup> *Pölnitz* (wie Anm. 46) S. 203, Anm. 31. Original des Entwurfes jetzt: Bayer. Hauptstaatsarchiv Nachlaß Montgelas 149: Die Reinschrift der Antwort des Kurfürsten, datiert vom 10. 11. 1801, liegt in GR 633/ex 45. Abgedruckt unten am Schluß von Anhang III.

<sup>48</sup> Die Beschlüsse vom September 1801 hatten u. a. zur Folge die Einsetzung einer Kommission für das Klosterwesen, die am 6. 2. 1802 bekanntgegeben wurde, sowie einer geheimgehaltenen verwaltungsinternen umfassenden Instruktion vom 25. 1. 1802 an Graf Seinsheim, den Vorsitzenden der Spezialkommission für Klostersachen (beide Schriftstücke abgedruckt bei *Scheglmann* Bd. 1, S. 190–199 (von mir nach GR 634 ad 46 überprüft), die Instruktion in ihren wesentlichen Teilen auch bei R. von Oer (Anm. 10) S. 30–34. Der Instruktion geht eine Präambel voran, in der die Aufhebung der Bettelorden mit der Sorge um die Kultur und um „eine zweckmäßige Erziehung der vaterländischen Jugend aller Klassen“ ferner mit dem angeblichen bösen Willen und dem reformfeindlichen Verhalten der Bettelmönche begründet wird. Ferner könne der Staat die Mittel zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Bürger- und Landschulen nur durch Rückgriff auf das Klostervermögen gewinnen. Sodann folgen die entscheidenden Anordnungen: 1) Die Franziskaner- und Kapuzinerklöster sind sofort aufzuheben bis auf wenige Sammelklöster, in denen diejenigen, die in einer Klostergemeinschaft bleiben wollen, aussterben sollen. 2) Auch alle fundierten, also grundbesitzenden, aber nicht ständischen Klöster sind aufzuheben. 3) Dasselbe gilt für sämtliche oberpfälzischen Abteien außer Waldsassen, die nicht durch die Ständeversammlung geschützt waren. 4) Der Vermögens- und Schuldenstand und der Personaletat der ständischen Klöster ist durch hierfür besonders ausgewählte Kommissare „schnell und mit Genauigkeit“ zu untersuchen und zu registrieren. Zu dieser letzteren Maßnahme, die in brutaler und verletzender Weise durchgeführt wurde, hatte Bayern, über ein Jahr vor Verabschiedung des RDH, nach der Landes- und der Reichsverfassung kein Recht. Dagegen und vor allem gegen die hiermit eingeleitete Aufhebung protestierten denn auch der Prälatenstand und auf seine Bitte die gesamte Landschaftsverordnung entschieden und mit gewichtigen rechtlichen, naturrechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und politischen Argumenten: GR 633/45, 633/ex 45, 634/46 und 634 ad 46.

Es folgte die Aufhebung der Klöster der Bettelorden in Bayern. Die dabei angewandten Methoden und die auftretenden Mißstände führten vielerorts zu starker Entrüstung der Bevölkerung, besonders auf dem Lande. Zwei bayerische Diplomaten, zu denen Montgelas ein besonderes Vertrauensverhältnis besaß, Rechberg und Bray, warnten ihren Minister vor einem solchen Vorgehen, wobei sie in ihre Vorstellungen auch die in München bereits fest geplante Aufhebung der ständischen Klöster einbezogen, die nach der damaligen Rechtslage eine Verletzung der bayerischen Ständeversammlung bedeutete. Der bayerische Gesandte beim Reichstag in Regensburg Aloys Frhr. von Rechberg, der die bayerischen Interessen bei der Reichsdeputation und den Vermittlermächten zu vertreten hatte und sich seinen Instruktionen gemäß für die Aufhebung aller Mediatklöster einsetzen mußte, warnte in einem Privatbrief an den König und den Minister vom 3. Mai 1802 dringend vor nicht wieder gutzumachenden Fehlern.<sup>49</sup> Er berief sich dabei auch auf kritische Stimmen aufgeklärter Freunde, darunter auch vieler nichtkatholischer Diplomaten, die der Meinung wären, daß hier überstürzt durch radikale subalterne Geister irreparable Schäden angerichtet, die bayerische Bevölkerung brüskiert und das Recht verletzt würden. Er wies darauf hin, daß eine derart willkürliche Maßnahme wie die Ausweisung von nicht in Bayern geborenen Mönchen ohne jede materielle Hilfe, auch wenn diese seit Jahrzehnten im Lande tätig seien, ohne Beispiel sei. Auch unter Joseph II. habe es so etwas nicht gegeben. Rechberg warnte vor Unruhen unter der Bevölkerung und einer Gefährdung des inneren Friedens, sowie einer allgemeinen Erschütterung des Rechtsbewußtseins. In ähnlicher Weise wurden der bayerische Gesandte in Berlin, Chevalier de Bray,<sup>50</sup> und der durch die Romantik bekannte Würzburger Domherr und frühere Illuminat Friedrich Graf Stadion bei Montgelas vorstellig.<sup>51</sup> Der österreichische Gesandte in

<sup>49</sup> Rechberg an Montgelas, Regensburg, 3. 5. 1802, MA 4042. Der österreichische Gesandte Graf Buol-Schauenstein war über diese Haltung durch seine Gewährsleute informiert: Buols Bericht vom 4. 3. 1803, Staka Baiern 99.

<sup>50</sup> Bray an Montgelas, Berlin, 3. 2. 1801 und 6. 4. 1802, Montgelas-Nachlaß.

<sup>51</sup> Archiv der Freiherren von Fechenbach-Aufseß, Laudenschlag, Briefe des damaligen Würzburger Domherrn Friedrich Graf Stadion aus München an seinen Fürstbischof Georg Karl von Fechenbach von September bis November 1802. Noch am 16. 10. 1802 berichtet Stadion nach einem Gespräch mit Montgelas, die Deklaration

München Graf Buol berichtete im Mai 1802 nach Wien, er habe von bayerischen Persönlichkeiten gehört, Montgelas handle aus „persönlicher Lebensfurcht vor den Illuminaten“ gegen seine eigene Überzeugung<sup>52</sup>. Dies wurde damals von vielen Kritikern des Ministers behauptet. Ich kann dies aufgrund der Akten und Privatkorrespondenzen nicht bestätigen<sup>53</sup>. Montgelas hatte die Dinge fest im Griff und hatte nur den Kurfürsten insoweit zu fürchten, als dieser ihm sein Vertrauen entziehen konnte. Max Joseph scheint nach allen Äußerungen in bezug auf die Kirchenpolitik Montgelas' Standpunkt voll geteilt zu haben, während er dessen reformerische Maßnahmen gegen den Adel später teilweise kritisierte und behinderte. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß die Aufhebung der Klöster für Mongelas eine Frage der persönlichen Ideologie war, in der er für Gegenargumente nicht zugänglich war, während er seine vielen anderen, größtenteils wirklich bedeutenden und erfolgreichen Reformen nach einer eher vorurteilslosen Abwägung des Für und Wider ins Werk setzte. Noch in seinem Rechenschaftsbericht an den König – *Compte rendu au Roi* –, den er nach seiner Entlassung 1817 verfaßte, schilderte

---

der Vermittlermächte vom 8. 10. 1802 habe zwar Bayern insofern ans Ziel geführt, als jetzt die Abteien zur Disposition der Landesherren gestellt würden, aber man sei sich in München noch immer nicht über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Klöster einig. Es gäbe im Staatsrat zwei Meinungen. Die „lebhaftesten Köpfe“ seien dort für die Destruktion der Klöster, die „solidesten“, mehr an der Erfahrung orientierten Köpfe dagegen seien für „die Beybehaltung und Benutzung“ der Klöster. Beide Richtungen versuchten laufend, den Minister auf ihre Seite zu ziehen. Montgelas habe sich noch nicht entscheiden können und sei „eher für die gemäßigtere Meynung gestimmt“. Berichte über Gegensätze innerhalb des Kreises der Minister und Referendäre auch von Buol, 18. und 31. 12. 1802, *Staka Baiern* 98.

<sup>52</sup> 1. 5. 1802, *Staka Baiern* 97.

<sup>53</sup> Mit dem Illuminatenorden hatte Montgelas bereits seit dessen Auflösung 1786 gebrochen (E. Weis, *Montgelas*, 1971, S. 66–81), wenngleich er auch mit ehemaligen Illuminaten in Verbindung blieb. Unter seinen Mitarbeitern befanden sich sowohl ehemalige Illuminaten als auch, in der Mehrzahl, Nichtilluminaten, allerdings alle entschiedene Anhänger der Aufklärung. Die Illuminatenära lag 15 bis 20 Jahre zurück; jüngere Mitarbeiter konnten schon rein altersmäßig nicht mehr dabei gewesen sein. Zwar tauchen unter den Säkularisationskommissaren von 1802/1803 viel häufiger als unter den übrigen Mitarbeitern des Ministers ehemalige Illuminaten auf, aber auch hier bildeten sie nie die Mehrheit. Auch unter den Kritikern der Säkularisation gab es ehemalige Illuminaten. Näheres hierzu wird der zweite Band meiner *Montgelas-Biographie* enthalten.

Montgelas die Säkularisation als eines seiner großen Verdienste um Staat und Gesellschaft, trotz mancher Mängel bei der Ausführung, die er zugibt. Das Verschwinden der zu vielen Kapellen und Kirchen erwähnt er mit Stolz<sup>54</sup>.

---

<sup>54</sup> Ediert bei G. *Laubmann* und M. *Doeberl*, *Denkwürdigkeiten des Grafen M. J. v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817)*, München 1908, S. 128–131. Zur Entstehung E. *Weis*, *Montgelas*, 1971, S. 151 f. Vielleicht rühmt Montgelas die Klosteraufhebung so stark, weil er weiß, daß sein König in diesem Punkt stets derselben Meinung war wie er. Dagegen gibt es andere Äußerungen des Ministers sowohl aus seiner „aktiven“ Zeit als auch aus der Zeit nach seinem Sturz, in denen er unterstreicht, er sei nicht die eigentliche treibende Kraft bei der Klosteraufhebung gewesen und habe versucht, Exzesse zu verhindern. Montgelas soll zu dem Landschaftskanzler Mayerhofer gesagt haben, manche der (zur Klosteraufhebung in Bayern) aufgestellten Grundsätze seien nicht die seinigen. Im übrigen sei er es, der den bayerischen Staat zur Höhe führe: *Ber. Buols* v. 27. 8. 1802, *Staka Baiern* 98. Montgelas setzte sich gelegentlich eigenhändig für Mäßigung bei der Durchführung der Klosteraufhebung ein (z. B. *MF* 19499, 1803), allerdings nicht selten zu spät. Der ihm allerdings feindlich gegenüberstehende romantische Arzt J. N. von Ringseis berichtet, als er 1823/24 mit Kronprinz Ludwig nach Sizilien gereist sei, habe ihm Montgelas schreiben lassen, er möge dem Kronprinzen – dem schärfsten Kritiker der Säkularisation – mitteilen, er, Montgelas, „sei gegen die Maßregel zur Klosteraufhebung gewesen, der Prinz könne dies aus dem Munde seines königlichen Vaters, Max I., bestätigen hören; die Schuld sei an Zentner (!) gelegen“: *Ringseis* (wie Anm. 1) S. 50 f. Zu dieser Zeit sah Montgelas keinen Grund mehr, Zentner, den damaligen bayerischen Justizminister, der einen entscheidenden Anteil an seinem Sturz gehabt hatte, zu schonen. Über Zentners maßgebenden Anteil an der Klosteraufhebung: F. *Dobmann* (wie Anm. 39), S. 23–36. Dennoch wäre das Ganze nicht durchzuführen gewesen ohne den Willen des seit 1800 in Bayern nahezu allmächtigen Ministers Montgelas.

## 5. Die Schaffung der außenpolitischen und reichsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der ständischen Klöster

Die Vorbereitung der bayerischen Säkularisation lief auf vier Ebenen ab. Erstens innerhalb der bayerischen Regierung. Aber um die eigenen ständischen Klöster aufheben zu können, bedurfte Bayern der rechtlichen Absicherung durch das Reich. Die Reichsdeputation in Regensburg war also die zweite Verhandlungsebene. Die dritte waren die gleichfalls in Regensburg tätigen Vertreter der beiden Vermittlermächte, Frankreichs und Rußlands. Die vierte und wohl wichtigste Ebene waren die Regierungen dieser Vermittlermächte selbst in Paris und Petersburg, wobei Petersburg damals im allgemeinen mitmachte, was Paris vorschlug. Das Entschädigungsgeschäft in Deutschland wurde bestimmt durch die Entschädigungspläne der beiden Vermittlermächte. Es ging dabei vor allem um die Verteilung der bisherigen geistlichen Fürstentümer, also um die Umgestaltung der deutschen Landkarte, zu einem kleineren Teil aber auch um die Frage, was mit den nicht reichsunmittelbaren Klöstern, den sog. Mediatklöstern, werden sollte. Die weltlichen deutschen Staaten wandten 1801 bis 1803 ungeheure Summen auf, um durch Bestechungen des französischen Außenministers Talleyrand, seiner führenden Ministerialbeamten und der französischen und russischen Vermittler in Regensburg bei den Entschädigungen für die linksrheinischen Gebiete gut bedacht zu werden<sup>55</sup>. Die Entschädigungen betragen in der Regel ein Mehrfaches der Verluste. Montgelas äußerte, Bayern habe 1 Million fl. für Bestechungen aufgewandt<sup>56</sup>. Aber die territorialen Gewinne durch den Erwerb der geistlichen Fürstentümer und der Reichsstädte, wofür dieses Geld vor allem ausgegeben wurde, waren unendlich viel mehr wert.

Aber auch für die Zugeständnisse der Vermittlermächte hinsichtlich der Klöster in den angestammten Gebieten der weltlichen deut-

---

<sup>55</sup> Einzelheiten zu den Bestechungen in einem 1983 in der Historischen Zeitschrift erscheinenden Aufsatz von E. Weis, Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815).

<sup>56</sup> Buols Bericht vom 18. 9. 1802, Staka Baiern 98.

schen Staaten, deren Aufhebung ursprünglich nicht vorgesehen war, ließ Bayern offenbar einiges Geld springen. Entscheidend waren hierfür jedoch die diplomatischen Aktionen der bayerischen Diplomatie in Paris, Regensburg und Berlin<sup>57</sup>. Nur ein Beispiel: Ende 1802 und Anfang 1803 war die entscheidende Phase, in der es der bayerischen Diplomatie gelang, in den endgültigen Text des § 35 RDH die Bestimmung aufnehmen zu lassen, daß auch die Güter der Klöster in den alten Besitzungen den Fürsten zur Säkularisation überlassen würden, und zwar einfach zur Erleichterung ihrer Finanzen. Im Januar 1803 erwirkte der bayerische Gesandte in Paris, v. Cetto, eine Audienz beim Ersten Konsul Bonaparte abends um 10 Uhr im Schloß St. Cloud, 30 km vor Paris. Cetto reiste nach St. Cloud, wartete dort nachts in großer Kälte, aber Bonaparte hatte ihn vergessen. Dann ließ der Erste Konsul ihn am nächsten Tag um 15 Uhr wieder bestellen. Statt über die ersehnten Klöster zu sprechen, hielt ihm Bonaparte einen Vortrag darüber, daß er Bayern keine Neutralität gestatte; das Land müsse sich für Frankreich oder für Österreich entscheiden.

---

<sup>57</sup> Die wichtigsten Akten hierzu sind MA 2081–2083 (Berichte des bayerischen Gesandten in Paris, Anton von Cetto, und Weisungen an ihn); MA 4009–4043 (Berichte des bayerischen Gesandten am Reichstag in Regensburg, Aloys Frhr. von Rechberg, und Weisungen an ihn). Dort Hinweise auf bayerische Bestechungen der französischen Vermittler in Regensburg, Laforêt und Mathieu, auch in der speziellen Frage der ständischen Klöster, ebenso Hinweise auf Bestechungen Talleyrands. Undeutlicher Montgelas selbst in seinen Denkwürdigkeiten zur Außenpolitik (wie Anm. 40) S. 72. Er spricht dort nur von Wechseln in Höhe von 55 000 fl. für Mathieu, zusätzlich „den gebräuchlichen Geschenken“. Die Akten lassen auf Bestechungen und Geschenke weit größeren Ausmaßes, vor allem an Talleyrand, schließen (vgl. Anm. 55). – Die bayerische Regierung verhandelte auch unmittelbar mit Laforêt und Mathieu. Am 12. 10. 1802 schlug Montgelas' Mitarbeiter Zwackh, ein ehemaliger führender Illuminat, der sich jetzt in Montgelas' Auftrag in Regensburg aufhielt, seinem Minister vor, Mathieu wegen der Aufhebung der Mediatsklöster eine Summe zu geben. Diesen Rat hatte ihm ausgerechnet der Minister des Kurfürsten und Erzbischofs Dalberg von Mainz, Albini, erteilt: MA 2082. – Zuletzt versuchte auch die bayerische Landschaftsverordnung, nun zu Gunsten des Prälatenstandes, die französischen Vermittler ebenfalls zu bestechen. Im Februar 1803 deutete Landschaftsarchivar Panzer, der in geheimer Mission in Regensburg weilte, in einem Brief an, er habe Mathieu eine größere Summe gegeben, dieser habe zwar das Geld genommen, jedoch gesagt, es sei für die Rettung der Klöster zu spät. Panzer schrieb in diesem Brief an seine landschaftlichen Auftraggeber, wenn er sofort nochmals eine halbe Million fl. für Mathieu bekäme, ließe sich vielleicht doch noch eine Wendung herbeiführen. Aber die Grundsatzentscheidung war in Paris gefallen (vgl. Anm. 58). MA 4019, im Zusammenhang mit MA 70092 und GR 634/ad 46.

Dann entließ er ihn. Es blieb Cetto nur wieder der Weg zu Außenminister Talleyrand. Dieser verweigerte Bayern zwar wie Bonaparte die Reichsstädte Augsburg und Nürnberg und die reichsritterschaftlichen Besitzungen, gestand aber als kleines Ausweichgeschenk die heiß ersehnte Neufassung des Paragraphen 35 über die Klöster zu, und zwar als Ersatz für das Hochstift Eichstätt, das Bonaparte ursprünglich Bayern zugesagt, dann aber dem Großherzog von Toskana gegeben hatte<sup>58</sup>. Ein kurzes diplomatisches Gespräch in Paris brachte also offenbar die Entscheidung über 70 landständische Klöster und Stifte allein in Altbayern und über die Überlassung von deren Eigentum zur freien Verfügung des Kurfürsten. Natürlich hatte diese Regelung für das gesamte Reich Gültigkeit.

Die großen Gewinner der Überlassung der Mediatsklöster waren erstens Bayern, das allein in seinen alten Provinzen rund 70 ständische Abteien und Kollegiatstifte erhielt, nachdem es 1802 schon 91 nichtständische Klöster aufgehoben hatte. An zweiter Stelle der Gewinner stand Preußen mit 117 Klöstern und Stiften in den katholischen Gebieten des Staates, besonders in Schlesien und Westfalen, an dritter Württemberg mit 89<sup>59</sup>. Wie sich zeigte, ging Bayern nach Württemberg bei den Aufhebungen am rücksichtslosesten vor, während Preußen und andere Staaten mit protestantischen Fürstenthümern wie Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau sich sehr viel gemäßigter verhielten. Sie wollten die Gefühle ihrer neuen katholischen Untertanen schonen; außerdem gingen sie pragmatisch vor und ließen Klöster, die wirtschaftlich für den Staat nicht besonders interessant waren, teilweise bestehen. Nur die württembergischen Behörden verfuhr bei der Aufhebung noch brutaler als die bayerischen. Bayern leistete sich seine schlimmsten Exzesse in Tirol und Vorarlberg, was nicht wenig zum Aufstand dieser Gebiete 1809 beitrug. Übrigens waren die evangelischen Regierungen von Sachsen und zunächst auch Hannover überhaupt gegen alle Säkularisationen gewesen, unter anderem, weil sie davon eine Stärkung des benachbarten Preußen befürchteten.<sup>60</sup>

<sup>58</sup> MA 2083, Berichte Cettos vom 25. 1. 1803 und 11. 2. 1803.

<sup>59</sup> K. J. Benz (Anm. 3), S. 373. Reichhaltige vergleichende Angaben bei H. Chr. Mempel (wie Anm. 3) Bd. II, S. 135–162.

<sup>60</sup> Karl Otmar Frhr. von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Wiesbaden 1967, Bd. I, S. 432 ff. Sachsens ablehnende Haltung zur Klosteraufhebung: Prot. RD passim. bei Scharnagl (wie Anm. 16) S. 247, 253.

## 6. Auswirkungen der Klosteraufhebung auf die Sozialstruktur

Zu den Auswirkungen auf die Sozialstruktur gibt es eine Reihe neuerer Untersuchungen aufgrund der Akten, jeweils notwendigerweise auf eng begrenzter regionaler Grundlage. Und zwar sind von Schülern Friedrich Lütges die bayerischen Klöster Niederaltaich (nach Tegernsee dasjenige mit der größten Grundherrschaft in Bayern), Baumburg und Seon untersucht worden<sup>61</sup>. Ferner liegen einige Arbeiten über Westfalen<sup>62</sup> sowie Arbeiten über mehrere Städte und Bezirke im damals französisch besetzten linksrheinischen Gebiet um Köln, Koblenz, Trier und im Saar-Mosel-Raum vor<sup>63</sup>. In diesem

---

<sup>61</sup> Andreas Schlittmeier, Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner (!) Probsteien (!) Rinchnach und Sankt Oswald (Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern Bd. 87), Landshut 1961; Rudolf Haderstorfer, Die Säkularisation der oberbayerischen Klöster Baumburg und Seon. Die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, Stuttgart 1967.

<sup>62</sup> Einige neuere Arbeiten: Monika Lahrkamp, Münster in napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft, Münster 1976, besonders S. 383–410; Harm Kluefing (wie Anm. 27); Auswirkungen für den Adel: Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770–1860, Göttingen 1979.

<sup>63</sup> Michael Müller, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813, Boppard 1980. Hier und in dem eingehenden Forschungsbericht von Christof Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, hg. von Armgard von Reden-Dohna, Wiesbaden 1979, S. 123–170, sind die vorher erschienenen regionalen Untersuchungen zur Säkularisation im linksrheinischen Deutschland angeführt, z. B. Wilma Klompen, Die Säkularisation des Arrondissements Krefeld, Kempen 1962; Richard Büttner, Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen . . . , Köln 1971, Katharina de Faria e Castro Die Nationalgüter im Arrondissement Koblenz . . . , Bonn 1973. Die Probleme hatte vorher in richtunggebender Weise aufgezeigt Rudolf Morsey, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Dauer und Wandel, hg. von R. Vierhaus und M. Botzenhart, Festschrift für Kurt von Raumer, Münster 1966, S. 361–383. Materialreiche Zusammenstellung aufgrund der bisher erschienenen, sehr verstreuten Literatur für nahezu ganz Deutschland: Hans Christian Mempel (wie Anm. 3). Abwägender

Gebiet werden heute an der Universität Trier als größere Forschungsprojekte unter Einsatz der EDV Untersuchungen über die Verkäufe geistlicher Güter und die Käuferschichten durchgeführt<sup>64</sup>, wobei man die Forschungen stets um Jahrzehnte nach vorwärts in das 19. Jahrhundert hinein ausdehnen muß, um die bleibenden Besitzveränderungen zu erkennen, denn vielfach waren die Ersterwerber Spekulanten, die das Land später parzelliert oder in großen Komplexen weiter verkauften. Ob das eine oder das andere eintrat, ist sozialgeschichtlich gesehen gerade interessant. Das Ergebnis ist global gesagt, daß die Sozialstruktur durch die Verkäufe des Klostersgutes nur ganz unwesentlich verändert wurde. Wo wie in Bayern im Rahmen der Grundherrschaft selbständig wirtschaftende Bauern auf ihren Höfen saßen, blieben sie auch nach der Auflösung der Klöster dort; die Eigenbetriebe der Klöster wurden in der Regel durch zahlungskräftige Bürger, Adelige oder Bauern erworben. Auch im Rheinland, wo die Pacht vielfach dominiert hatte,<sup>65</sup> war das wohlha-

Forschungsbericht: Harm *Klueting*, Die Folgen der Säkularisationen. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland, in: Helmut *Berding*, Hans-Peter *Ullmann* (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein/Ts. 1981, S. 184–207.

<sup>64</sup> Hierüber berichten in einem voraussichtlich 1983 erscheinenden, von Eberhard *Weis* herausgegebenen Band über ein vom Historischen Kolleg München 1982 durchgeführtes Kolloquium „Reformen im rheinbündischen Deutschland“ Alfred *Kube* und Michael *Müller*. Die Trierer Forschungen werden geleitet von Wolfgang *Schieder*.

<sup>65</sup> Da im Rheinland die Pacht eine große Rolle spielte, waren bei der Säkularisation die zu veräußernden Grundstücke der Klöster und anderen geistlichen Institute beträchtlich. Wo dagegen, wie in Bayern, die Klöster 90 und mehr Prozent ihres Grundeigentums (Obereigentums) an selbständig wirtschaftende Bauern (Grundholden) ausgaben, die überwiegend an dem von ihnen bewirtschafteten Grund ein Miteigentum besaßen, blieben für die Veräußerung im Zuge der Säkularisation nur die Eigenbetriebe der Klöster, wie Ziegelbrennereien, Sägewerke, Brauereien, Mühlen usw. und ihre verhältnismäßig geringen eigenen Ökonomiegründe. Auf den Höfen, die ihrer Grundherrschaft unterstanden, änderte sich in der Regel nichts. Dieselben Bauern blieben darauf; sie mußten ihre grundherrschaftlichen Abgaben in Zukunft statt an die Klöster an den Staat entrichten. Montgelas hat offensichtlich zunächst auch soziale Motive mit der Säkularisation verbunden; er wollte die Bauernbefreiung, d. h., die Ablösung des Obereigentums, durch die Bauern erleichtern. Da aber der Staat in der napoleonischen Zeit glaubte, nicht auf die grundherrlichen Abgaben der Bauern verzichten zu können, die etwa  $\frac{1}{4}$  seiner Einnahmen ausmachten und da er zunächst keine Kreditkassen für die Bauern ins Leben rief, vollzog sich der Prozeß der Ablösung des

bendere Bürger- und Bauerntum der eigentliche Gewinner. In Bayern und Westfalen waren die Behörden zwar teilweise bemüht, aus sozialen Gründen eine größere Streuung des Eigentums zu erreichen. Zu einer stärkeren Parzellierung kam es aber tatsächlich nur dort, wo die früheren Handwerker und Bediensteten der Klöster, deren Existenzgrundlage jetzt weggefallen war, unter Aufbietung aller Kräfte ein paar Grundstücke aus den bisher eigenwirtschaftlich genützten Gründen der Klöster ersteigerten. Aber diese Stücke waren in der Regel zu klein, um ein auskömmliches Dasein zu führen. Für die Handwerker und das sonstige zahlreiche Personal der Klöster brachte die Säkularisation einen sozialen Abstieg, ja, wie beispielsweise westlich des Ammersees im Gebiet von Dießen, zunächst Jahrzehnte der Armut und Not. Für die hochqualifizierten Kunsthandwerker, welche die Klöster beschäftigt hatten, bedeutete die Umstellung auf den Beruf des Kleinlandwirts den allmählichen Verlust ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Etwas anderes noch haben diese Untersuchungen überall gezeigt: Die früher vertretene Meinung, die katholische Bevölkerung hätte sich aus religiösen Gründen nicht am Kauf von Kloostergut beteiligt, die Käufer seien überwiegend Protestanten, Juden und Ausländer gewesen, stimmt, zumindest statistisch gesehen, nicht. Die Masse der Käufer waren Katholiken. Man muß bedenken, daß damals Teile des Bürgertums religiös nicht mehr stark gebunden waren, daß man ferner die eingetretenen Veränderungen für endgültig hielt – im rechtsrheinischen Deutschland waren sie nicht durch eine Revolution, sondern durch das Reich und die eigenen Fürsten herbeigeführt worden –, ferner, daß den Zeitgenossen nicht unbekannt war, daß der Papst im französischen Konkordat von 1801 den Kauf von Kloostergut als rechtens anerkannt hatte. Sogar Weltgeistliche steigerten mit.

Was dagegen in der Bevölkerung Bayerns nach wie vor auf heftigen Widerstand stieß, waren die kirchenpolizeilichen Verordnungen

---

grundherrlichen Obereigentums in Bayern für die Grundholden des Staates (65% der bayer. Bauern) im wesentlichen erst zwischen 1815 und 1848 und wurde die Gesetzgebung von 1848 – bei bis 1918 weitergehenden Ablösungszahlungen – zu Ende gebracht. Die Grundholden des Adels konnten bzw. mußten das Obereigentum überhaupt erst nach 1848 ablösen, da hierfür bis 1848 das Einverständnis des Grundherrn erforderlich gewesen war, das die adligen Grundherren meistens nicht erteilten.

der Regierung Montgelas, das Verbot von Prozessionen an Werktagen, die Abschaffung zahlreicher Feiertage usw. Mehrfach kam es zu regelrechten Straßenschlachten zwischen heimkehrenden Wallfahrern, darunter vielen jüngeren Handwerkern, und der Polizei, wobei die Polizei und sogar herbeigerufene Truppen, z. B. in München und Straubing, das Weite suchen mußten.<sup>66</sup> Für die Erhaltung der Klöster hat man sich nicht mit der gleichen Vehemenz eingesetzt wie für die Erhaltung der arbeitsfreien Tage. Dennoch wurden nicht wenige ehemalige Klosterkirchen durch die Aktivität einer Art von Bürgerinitiativen gerettet.

---

<sup>66</sup> Berichte Buols aus München vom 14. 6., 25. 6. und 8. 7. 1802 über Auseinandersetzungen am Chiemsee und in München (heimkehrende Wallfahrer von Andechs), Staka Baiern 97, dort auch zweiseitige Beilage aus der Münchner Staatszeitung vom 14. 6. 1802 über die Schlägereien in München. Schon vorher hatte Buol über Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Polizei in Landshut (Bericht vom 30. 4. 1802) und in München (vom 11. 6. 1802) berichtet (beides ebenfalls Staka Baiern 97). Über die Schlägereien in Straubing: StR 382, Sitzungen des Staatsrats vom 28. 4. und 14. 7. 1802; Berichte Buols vom 4. und 5. 6. 1802, Staka Baiern 97.

## 7. Der Gewinn des bayerischen Staates durch die Klostersäkularisation

Was gewann nun der bayerische Staat letztlich durch die Klosteraufhebung? Ich spreche hier natürlich nicht von den riesigen territorialen und materiellen Gewinnen durch den Erwerb der geistlichen Fürstentümer; in diesem Aufsatz geht es nur um die Mediatsklöster. Da sind zunächst die ideellen Gewinne durch die Konzentrierung der wertvollsten Handschriften, Bücher, Archivalien und vieler Kunstgegenstände in München und in anderen größeren Städten. Dies ist zweifellos bis heute ein großer Vorteil für Forschung und Lehre. Theoretisch wäre denkbar, daß man die Zentralisierung der Handschriften und Archivalien auch auf vertraglicher Basis ohne Klostersturm hätte erreichen können, und dann vielleicht ohne die bei der Säkularisation eingetretenen Verluste.<sup>67</sup> Sodann stammt etwa  $\frac{1}{3}$  des bayerischen Staatswaldes aus Klosterbesitz. Das war bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts eine schöne Einnahmequelle für den Staat; heute ist dies nicht mehr so und im frühen 19. Jahrhundert war es ebenfalls nicht der Fall. Sodann behielt der Staat manches frühere Klostergebäude, das er aber natürlich auch unterhalten mußte. Schließlich der Gewinn an Geld. Montgelas gibt den Nettogewinn mit jährlich 1 Million fl. während seiner Ministerzeit an<sup>68</sup>, zusätzlich die Erlöse aus Versteigerungen. Obwohl Montgelas' Rechenschaftsbericht im allgemeinen in Einzelheiten ziemlich zuverlässig ist, ist die vorliegende Angabe durch die Akten nicht zu verifizieren. Bis mindestens 1812/13 hatte die bayerische Regierung keine zuverlässige Übersicht über ihren Gewinn aus der Säkularisation abzüglich der sehr hohen staatlichen Nachfolgelasten für die Pensionen der Mönche, die Neudotation der früher den Klöstern inkorporierten Pfarrei-

---

<sup>67</sup> Daß dies zu irgendeiner Zeit ohne Zwang möglich gewesen wäre, bestritten einige Hörer bzw. Leser meines Vortrages, und ich muß ihnen wohl zustimmen.

<sup>68</sup> Denkwürdigkeiten . . . über die innere Staatsverwaltung Bayerns (wie Anm. 54), S. 129.

en und den Unterhalt ihrer Pfarrer, die früher von den Klöstern getragenen Leistungen für das öffentliche Unterrichtswesen und anderes. Der bayerische Staat mußte natürlich auch die Schulden der Klöster übernehmen, während deren Wiener Guthaben und Auslandsbesitz Österreich beschlagnahmte. Nach kürzlich aufgefundenen Angaben in den Akten des ehemaligen Finanzministeriums<sup>69</sup> war die Bilanz der laufenden Einnahmen des Staates aus der Klostersäkularisation nach Abzug der Folgelasten defizitär. Die Klosteraufhebung war nur deswegen kein völliges Verlustgeschäft, weil der Staat bis 1812 durch den Verkauf sogenannter Staatsrealitäten (Liegenschaften, besonders Wald, Gebäude, früher klösterliche Gewerbebetriebe, Mobilien, Rechte) rund 20 Millionen fl. eingenommen hat<sup>70</sup>. Die Ansichten gingen unter den Zeitgenossen auseinander und werden vielleicht auch in Zukunft auseinandergehen darüber, ob diese 20 Millionen unabdingbar waren, um den Staat vor dem Bankrott zu retten und die politische und militärische Selbstbehauptung des Landes zu ermöglichen, so, wie es der Geheime Finanzreferendär Schilcher 1814 nach Hinweis auf die vielen Kriege der napoleonischen Zeit, die Not und die Existenzgefährdung Bayerns formulierte: „Es war nur ein glücklicher Zufall, daß der Staat mit den säkularisierten Stiftungen und Klöstern bedeutende Domainen erhielt, welche für die Selbst Regie nicht geeignet waren, sondern in den Privatbesitz übergehen mußten und deswegen durch ihren Verkauf aus höchstem Drange ein sehr willkommenes Rettungsmittel boten<sup>71</sup>.“ Auf jeden Fall war der Verkauf der Realitäten nur ein einmal zu beschreitender Ausweg. Diese Einnahmequelle hätte man nur für eine gewisse Zeit noch weiter fließen lassen können, wenn der Staat den gesamten Klosterwald wieder veräußert hätte.

Aber auch diese Berechnung scheint nicht endgültig gewesen zu sein, vielleicht war sie auch im Interesse des Ministers Montglaß und seiner engsten Mitarbeiter, zu denen Schilcher zählte, noch zu optimistisch. Lange nach dem Sturz des Ministers, aber noch unter König Max I., 1825 ließ die bayerische Regierung aufgrund der Unterla-

<sup>69</sup> Walter Demel (wie Anm. 22), masch. Manuskript der noch ungedruckten Dissertation München 1981, S. 267–269, 297–304.

<sup>70</sup> Ebd. S. 297–304, Tabelle S. 300, ferner S. 302.

<sup>71</sup> Ebd. S. 303.

gen eine Endabrechnung „Rechnung der K. Centralkassa der aufgehobenen ständischen Klöster und Chorstifter 1803 und vielmehr bis zum Schlusse der Aufhebungs-Lokal-Kommissions-Geschäfte“ erstellen<sup>72</sup>. Trotz des Titels gingen in die Rechnung auch die seit 1803 noch vorhandenen Rechnungsreste der nichtständischen Klosterkasse sowie andere Restbestände aus der Aufhebung der nichtständischen Klöster ein, wenngleich man den Gesamtbetrag noch um die nicht darin enthaltenen Gelder, die nach der Aufhebung der Mendikantenklöster in den Schulfonds flossen und andere kleinere Beträge erhöhen müßte, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Das Ergebnis der Endabrechnung von 1825 ist: Die Gesamt-Nettoeinnahme des bayerischen Staates durch die Säkularisation betrug 3,7 Millionen fl. Rechnet man die erwähnten noch fehlenden Teilbeträge aus der Aufhebung der Mendikantenklöster hinzu, so dürfte der Betrag gleichwohl kaum über 5 Millionen fl. liegen. Dieser Gesamtertrag erscheint doch gering, wenn man etwa folgende Zahlen damit vergleicht:

Als die Klöster noch bestanden, 1798, zog der Staat in wenigen Monaten 5 Millionen aus ihnen heraus; im 18. Jahrhundert erhielt der Staat in Notzeiten zusammen ein Vielfaches als teilweise freiwilligen Betrag von den Klöstern, trotz deren umfassender Bautätigkeit in dieser Epoche. Der Gewinn des Staates durch die Säkularisation ist auch gering, wenn man bedenkt, daß allein die Kosten für die französische Besatzungsarmee in dem einen Jahr 1800 5 Millionen fl. betragen, daß sich in der gleichen Größenordnung allein beispielsweise die mitübernommenen Schulden des Hochstifts Bamberg bewegten und daß Bayern mit der bankrotten Reichsstadt Nürnberg, die es 1806 erwarb, deren 22 Millionen Schulden übernehmen mußte<sup>73</sup>. Für den

---

<sup>72</sup> Maria Bernarda Wagner (wie Anm. 3), S. 14–17.

<sup>73</sup> Montgelas sagt in seiner Instruktion für den bayerischen Gesandten in Paris, von Cetto, vom 8. 12. 1802, Nürnberg habe mit über 22 Mio. fl. mehr Schulden als ganz Bayern (MA 2082). Andere Zahlen gibt W. Demel (wie Anm. 22) S. 270–276 aufgrund von Akten des Finanzministeriums von 1819 an. Danach hätten die übernommenen Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg 11,7 Mio., die des Hochstifts Bamberg 4 Mio., die Schulden wegen der Domänen von Bayreuth und Regensburg 16 Mio. fl. betragen. Dazu kam u. a. eine Gesamtschuld der Neuerwerbungen in Schwaben von fast 19 Mio. fl. Es kann sein, daß die Differenz sich daher erklärt, daß die von W. Demel zitierten Angaben erstellt worden waren, als bereits ein Teil dieser Schulden abgetragen worden war.

Erwerb der Bayreuther Domänen mußte Bayern ab 1808 an Napoleon 20 Millionen fl. bezahlen<sup>74</sup>. 1804 wurde die Staatschuld auf 107 Millionen geschätzt, 1811 belief sie sich auf 118 Millionen bei geschätzten Vermögenswerten des Staates von etwas über 200 Millionen<sup>75</sup>. Natürlich, solche Rechnungen ex post konnten den Handelnden des Jahres 1802/03 nicht bekannt sein. Allerdings gibt es schon damals in den staatlichen Akten Berechnungen von Finanzexperten, die diesen geringen Ertrag voraussahen, ihn sogar noch niedriger ansetzten, da sie die Schulden der Klöster überschätzten<sup>76</sup>. Auch lagen kompetente Berechnungen vor, die dem Minister darlegten, daß er, wenn er die Klöster gewissermaßen als Melkkühe am Leben ließ anstatt sie zu schlachten, aus diesen meist sehr geordneten Wirtschaftsbetrieben für den Staat einen weit größeren Nutzen ziehen konnte als durch ihre Aufhebung und die Verschleuderung ihres Eigentums.

Es gab sicherlich auch ein wichtiges politisches Moment, das in den Augen von Montgelas für die Aufhebung der ständischen Klöster sprach, nämlich, daß, wenn man zunächst einmal einen der drei Stände beseitigte, auch die gesamte Ständeversammlung untergraben würde<sup>77</sup>. Die Beseitigung oder Entmachtung der Landschaftsverord-

<sup>74</sup> Die von Bayern durch Napoleon geforderten Leistungen für die Abtretung Bayreuths z. B. AE, Mémoires et Documents France, Schreiben Erfurt, 13. 10. 1808. Jedoch *Demel* wie Anm. 73.

<sup>75</sup> *W. Demel* (wie Anm. 22), dazu Wolfgang *Zorn* in: H. *Aubin*, W. *Zorn* (Hg. Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1976, S. 177.

<sup>76</sup> Z. B. das Gutachten vom 7. 12. 1802, wahrscheinlich von Zentner, wonach man einiges von den geschätzten Einnahmen der Klöster abziehen müsse: GR 633/45, ferner die in Anm. 34 bis 39 angegebenen Akten. Nach einer Ausarbeitung der Generalandesdirektion von Februar 1803 wurden die Aktivkapitalien der ständischen Klöster (nach Abzug der Schulden), sowie ihre Mobilienvermögen auf 2764286 fl. berechnet; nach einer solchen vom 5. 12. 1802 wurde der jährliche Reinertrag von 61 bayerischen ständischen und 6 oberpfälzischen Klöstern und Kollegiatstiften auf 525278 fl. beziffert (beides GR 633/45). In Weisungen an den bayerischen Gesandten in Paris beziffert Montgelas den Reinertrag der altbayerischen (ständischen) und der oberpfälzischen Klöster am 24. 10. 1802 auf 229175 fl., am 7. 12. 1802 auf 829115 fl. jährlich (Bayer. Gesandtschaft Paris Nr. 1455). Es ist möglich, daß diese Unterschiede taktischer Natur waren. Die Angaben dienten der Vorbereitung von Verhandlungen mit der französischen Regierung.

<sup>77</sup> Auch die Landschaftsverordnung sah diese Möglichkeit klar und sprach sie in ihren Ausinandersetzungen mit der Regierung an: Vgl. Anm. 48.

nung und der von ihr theoretisch vertretenen Landstände mußte in der Tat entscheidend die Durchführung der wichtigsten Reformen erleichtern, zum Beispiel eine gerechte Besteuerung der bisher Privilegierten, insbesondere des Adels, die Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz, des gleichen Zuganges aller Bürger zu öffentlichen Ämtern, der Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen, die Schaffung der modernen, einheitlichen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation. Aber tatsächlich hatte die Regierung mit diesen Reformen schon seit 1799 begonnen. Montgelas hatte den Ständen seit 1800 gezeigt, wer nunmehr der Herr im Hause war, die Landschaftsverordnung verlor schon seit 1800 rasch an Einfluß, bevor sie mit dem Ende des Reiches 1806 ganz verschwand. Andererseits konnte die Säkularisation auch insofern keine Zäsur darstellen, als die vom Reich geschützte Ständeversammlung nach Aufhebung des Prälatenstandes weiterhin bis 1806 in Kraft blieb.

Auch zur Erreichung der ebenfalls mit der Klosteraufhebung beabsichtigten anderen Ziele fiskalischer<sup>78</sup>, wirtschaftlicher<sup>79</sup> und sozialer<sup>80</sup> Art hätte man nicht so verfahren müssen, wie es Montgelas und seine Mitarbeiter tatsächlich taten. Ausschlaggebend für die totale Klosteraufhebung in Bayern, wie sie seit 1799 geplant, innen- und außenpolitisch vorbereitet und ermöglicht, wie sie beschlossen und durchgeführt wurde, waren doch wohl ideologische Motive<sup>81</sup>. Hiermit sollen nicht die überragenden Verdienste dieser Regierung auf anderen Gebieten, nämlich in der Außen-, Innen-, Justiz-, Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik geschmälert werden.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> Rettung vor dem Staatsbankrott, Erhaltung der außenpolitischen und militärischen Handlungsfreiheit.

<sup>79</sup> Größere Mobilität des Bodens.

<sup>80</sup> Begünstigung der Bauernbefreiung, größere Streuung des Bodeneigentums. Bei den Zielen wurden durch die Säkularisation nur in ganz geringem Maße erreicht.

<sup>81</sup> Vgl. Montgelas' eigene, auch die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte aufzählende, übrigens hochinteressante Darstellung in seinem nach seiner Entlassung 1817 verfaßten „Compte rendu au Roi“, G. Laubmann, M. Doeberl, (wie Anm. 54), S. 126–132. Dagegen soll Montgelas bereits am Ende des Säkularisationsjahres 1803 gesagt haben, die Aufhebung der Klöster habe den Staatsfinanzen nicht genützt (Bericht Buols vom 15. 11. 1803, Staka Baiern 100).

<sup>82</sup> Vgl. E. Weis (wie Anm. 3) und im jetzt entstehenden 2. Teil der Montgelas Biographie, ferner W. Demel (wie Anm. 22).

## Danksagung

Ich danke für Hinweise und Kritik den Herren Kollegen Hans-Georg Beck, Karl Bosl, Horst Fuhrmann, Andreas Kraus, Dieter Nörr, Gerhard A. Ritter, Willibald Sauerländer und Friedrich Sengle, die an der Diskussion teilnahmen, für nachträgliche wertvolle Anregungen den Herren Kollegen Bernhard Bischoff und Hans Raupach sowie besonders dem Herrn Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken Dr. Fridolin Dreßler, der aufgrund ähnlich gerichteter Interessen mein Manuskript kritisch las.

## Anhang

### Drei bisher unveröffentlichte Dokumente zu Kapitel 4

#### Anhang I

Aus *MA 8003*.

Entwurf, wohl von der Hand Franz von Krenners, der das Schriftstück in der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 4. 11. 1799 verlas (vgl. StR, Konferenz-Protokolle Nr. 1, 1799). Im Folgenden wird nur der auf die Klosteraufhebung bezügliche Teil des 28 Seiten umfassenden Schriftstücks wiedergegeben.

„Ich weiß zwar, daß die dermalige Stimmung ist, noch weit ein mehreres, und vielleicht wohl gar alle 3 Millionen auf Kirchengüter und zwar auf Aufhebung einiger Klöster in Baiern und der obern Pfalz zu legen.

Es ist auch kein Zweifel, daß es viele giebt, die nicht nur allein ganz unnütz, sondern doch dabey außerordentlich vermöglich sind, so z. B. kann man das Grundvermögen der Carthaus Prül auf 500 000 fl., das Grundvermögen der Paulaner auf 300 000 fl., aber wenn man ein Nonnenkloster angreifen dürfte, das Grundvermögen des Klosters Bittrich wenigstens auch auf 500 000 fl. und das Grundvermögen der Salesianerinnen zu Amberg über 700 000 fl. taxieren. Allein ich muß mich diesfalls auf den allerersten Bericht der Geistlichen Güter-Contributions-Commission, welche solch eine *gänzliche* Aufhebung eines oder mehrerer Klöster widerrathen hat, beziehen, und im Fall der Noth bitten, daß die damalige Acta und die mit möglichstem Vorbedacht verfaßten Gutachten vorhand genommen werden, wonach 5 Millionen zuverlässig und ohne daß ein einziges Kloster hätte aufgehoben werden dürfen, wären beygebracht worden, wenn nicht durch die Bewegung der hiesigen Landschaft die diesfallsigen Pläne vollkommen hintertrieben worden wäre.

Die Gründe gegen die gänzliche Aufhebung eines oder mehrerer Klöster sind vorzüglich folgende:

1<sup>mo</sup> die Rücksicht, daß bey der Erschöpfung des ganzen Corporis ihre Güter im Auslande alsogleich von den dortigen Landesherrn

eingezogen werden, wo sie itzt ein nutztragender Fond der baierschen Geistlichkeit sind.

2. Die Anständ, welche man mit wahren oder prätendirten ausländischen Lehenhenn hat, wie z. B. bey Waldsassen und Speinshart der Fall ist, welche Anstände höchst bedeutend werden könnten.

3. gibt es Niemand, der ein ganzes Kloster mit allen seinen unnütz werdenden Gebäuden erkaufen könnte, und selbst die Grundstücke könnten in keinem angemessenen Werth verkauft werden, weil die Population zu gering ist, und hier zu viel Verkaufs-Waare auf einem Platze beysammenstände.

4. Dürfte bey einer solchen Operation niemal die Vorsicht für die richtige Erhaltung des pfarrlichen Gottesdienstes außer Augen gelassen werden. Es fallen also nicht nur der Prälat mit allen seinen Conventualen *ad dies vita* dem Staate mit einer nicht unbeträchtlichen Pension zur Last, sondern es müssen *zu ewigen Zeiten* sowohl der Pfarrer in loco mit seinen Capellanen, als auch die Pfarrer auf den incorporirten Pfarreyen, deren manches Kloster 6 und 10 hat, und welche nicht selten das Hauptgrundvermögen des Klosters mit constituiren, fundirt oder dotirt werden, wenn nicht etwa gar die Ordinariate praetendirten, daß diesen incorporirten Pfarreyen ihre Pfarrgüter restituirt werden müßten, auf welchen das Hauptgrundvermögen manchen Klosters unendlich schwinden würde.

Von der Rücksicht auf öffentliche Meynung, auf Schulanstalten, auf Unterstützung der Armen in dortigen Gegenden pp. will ich hier gar nichts erwähnen.

Ich bin also jederzeit der Meynung gewesen und bleibe es noch, daß, wenn man eine oder mehrere Millionen aus den Klöstern ziehen will, dieses niemals durch die gänzliche Aufhebung, sondern weit sicherer und schneller dadurch bewirkt werde, wenn jedes Kloster einen Theil seiner Realitäten und insbesondere die Grundbarkeit der einzelnen zerstreuten Grundunterthanen, an die Unterthanen selbst verkauft, und bey den dadurch verlierenden Einkünften, die bisherige Anzahl der 30 und 40 Conventualen nach vorläufiger Abschaffung des Chors auf 10 und 20 reducirt.“

## Anhang II

Aus HR 486/54, S. 283–304; 314–324; 6. Januar 1800 (Reinschrift)

„Vortrag,

die Veräußerung einiger geistlicher Güter in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der Oberpfalz betreffend, welche durch das gnädigste Reskript vom 18.<sup>ten</sup> Novb. 1799 beschlossen wurde.

Die Unterzeichneten zur Bearbeitung und Ausführung des Veräußerungs-Geschäftes der geistlichen Güter in den Oberen Erb-Staaten S<sup>r</sup> Churfürstl. Durchlaucht gnädigst ernannten Commissarien haben nicht gesäumt, sich dem ihnen zugegangenen höchsten Auftrage sogleich zu unterziehen.

Zu diesem Ende wurde für nöthig befunden, vorzüglich zwey Fragen zu untersuchen:

1. *Auf welche Art dieser höchste Auftrag am füglichsten zum Vollzuge gebracht werden könne?*
2. *Welche geistliche Güter, und bis zu welcher Summe solche veräußert werden könne?*

Zur Erörterung der *ersten* Frage glaubten Wir folgende Bemerkungen voraus schicken zu müssen:

- a. Alle geistlichen Güter ohne Unterschied haben einen rechtmäßigen Anspruch auf bürgerliche Existenz;
- b. Positive weltliche und geistliche Gesetze verbürgen dieselbe, und nehmen selbe in ihren Schutz;
- c. Geistliche Güter können nach diesen Gesetzen, und überhaupt nach den in Deutschland geltenden Rechten nicht anderst als mit Einwilligung der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit veräußert werden;
- d. Beynahe alle deutschen Staatsrechtslehrer nehmen den Satz an: daß die Erkenntniß über die Frage: Ob Aufhebungen von Klöstern erlaubt, oder unerlaubt seyen? – Ob das Gemeinwohl des Staats und der Kirche eine solche Abänderung in einem gegebenen Reichlande wirklich erheische? – dem Bischöfe, und dem Landesfürsten, unter Beystimmung des Reichs- und Kirchen-Oberhauptes zustehe;
- e. Das Herkommen selbst spricht in Deutschland diesem Satze das Wort; – Churmainz ist auf dieselbe Art bey der Aufhebung dreyer

Mediatklöster im Jahre 1781 verfahren, und hat sich mit einer Aufhebungs-Bulle des Pabstes, und einer Bestätigungs-Urkunde des Kaisers versehen, ungeachtet diese Klöster doch zu andern frommen Zwecken, nämlich zur Dotirung der hohen Schule zu Mainz verwendet werden sollten;

f. Seit der Ausbildung der deutschen Reichs-Verfassung wenigst, läßt sich in der Geschichte der befragten Churfürstlichen Lande kein Fall ausfinden, in welchem aus bloßer Landesfürstlicher Machtvollkommenheit Säkularisationen, oder beträchtliche Reformationen vorgenommen worden wären;

g. In andern katholischen Staaten hat man sich bis auf Kaiser Joseph den II<sup>ten</sup> selten an dergleichen Operationen gemacht; Kaiser Joseph selbst fand noch die heftigsten Widersprüche, und konnte nur einen Theil seiner wohlthätigen Pläne zur Ausführung bringen, ungeachtet er die geistlichen Güter und Gemeinden nicht sowohl säkularisiren, und ihre Einkünfte zu Finantzwecken, sondern zu andern frommen Anstalten, als zur öffentlichen Erziehung, besonders zum Land-Schulwesen, zu Hospitälern, zur Vermehrung und Dotirung von Pfarreyen, u. s. w. verwenden wollte; – und man darf zuverlässig annehmen, daß nur die Souveränität und die Exemtions-Privilegien des Erzhauses Österreich diesen Fürsten in vielen Fällen vor Reichsgerichtlichen Mandaten geschützt haben;

h. Bey jenen Klöstern, welche zu dem hierländischen Prälaten-Stande, und mit diesem zum ersten Stande der baierischen Landschaft gehören, ergeben sich noch ganz eigene, und viel größere Hindernisse, welche in der ständischen Verfassung überhaupt, und in den besonderen Freyheiten des Prälatenstandes ihren gesetzlichen Grund haben.

Die giltigsten Gründe des allgemeinen Staats-Rechts, welche man hier anführen könnte: z. B. daß dergleichen Verfügungen Ausflüsse der höchsten Landesherrlichen Polizey-Gewalt seyen, daß sie sich in dem Dominio oder Imperio eminenti gründeten, und lediglich das allgemeine Wohl zur Richtschnur hätten, daß darüber dem Regenten ganz allein zu erkennen zustehe, und die Wahl-Capitulation (Art I. § 8.) dem Kaiser eben so wenig, als den Reichs-Gerichten Einmischung dießfalls gestatte; können doch nach der deutschen Reichs-verfassung nicht verhüten, daß ein Reichsstand, wenn gegen ihn bey den höchsten Reichsgerichten über Verletzung landesständischer

Rechte, Freyheiten, und Verfassung Klage geführt wird, vor diesen seine Handlungen rechtfertigen müsse. Die Folgen solcher Klagen lassen sich im allgemeinen um so leichter vorhersagen, als in allen Sammlungen Reichsgerichtlicher Erkänntnisse eine gute Anzahl solcher, die in ähnlichen Fällen gegen deutsche Landesfürsten erlassen wurden, zu lesen ist. Am wenigsten ließe sich von dem Reichshofrathe erwarten; da der kaiserliche Hof selten ähnliche Gelegenheiten unbenützt läßt, durch welche er besonders ein mächtiges Reichsständisches Haus entweder zu seinem Vortheile verbinden, oder einen Anlaß nehmen kann, sich in die innere Administration eines Landes zu mischen.

i. Bey den landständischen Klöstern in Baiern verdienet zudem das unterm 11.<sup>ten</sup> März 1799 an die Landschaft erlassene höchste Rescript eine ganz eigene Rücksicht.

Denn in diesem geben S.<sup>c</sup> gegenwärtig regierende Churfürstliche Durchlaucht dem bayerischen Prälaten-Stande die gnädigste Versicherung:

„solchen ungeschmälert zu erhalten, sofort keine Abtey (ohne ihrem selbstigen Zerfall) aufzuheben, sondern auch geschehen zu lassen, daß derselbe nach seinem, und (der Landschaft) Wunsch den besonderen Staatsbeytrag, doch in ergiebigster Art, und ohne solchen in das Postulat einzurechnen, durch (die Landschaft) unmittelbar erlege, etc.“

k. Die Gesinnungen der Majorität der Landschaftlichen Verordnung sind bekannt, und dieser, und ähnlichen Unternehmungen, kcineswegs günstig. Die Drohungen, welche der Geistlichen Güter-Contributions-Commission entgegengesetzt wurden, und worüber (nämlich zum Rekurs an die höchsten Reichsgerichte) die Vollmachten vom Prälaten-Stande schon ausgestellt waren; – möchten dießmal ausgeführt werden.

Bey der oben aufgestellten zweyten Frage ist zu bemerken:

a. daß zwar in dem höchsten Reskripte vom 18.<sup>ten</sup> Novemb. 1799, nur solche geistliche Güter zur Veräußerung gnädigst bestimmt wurden, welche sich im Besitze des Clerus non necessarius befinden. Nach unseren Begriffen von nöthiger und unnöthiger Geistlichkeit wären sohin vorzüglich Klöster unter letzterer zu begreifen.

Zu erwähntem Reskripte ist aber zwischen landständischen und nicht landständischen Klöstern kein Unterschied ausgedrückt.

b. Aus den Bemerkungen über die erste Frage folgt schon, daß vor der Hand auf Klöster, welche Landstände sind, die gnädigst angeordnete Güter-Veräußerung so leicht nicht ausgedehnet werden könne. Dagegen zeigen die aus den geistlichen Güter-Contributions-Acten gezogenen Resultate (welche wir in unserm Antrage sogleich näher entwickeln werden), daß der höchste Betrag, welcher sich aus der Veräußerung aller unbefreyten, oder nicht landständischen Klostergüter in Baiern und der Oberrheinischen Pfalz vernünftigt erwarten läßt, die Summen von 1530000 fl. höchstens abwerfe.

c. Ferner ist zu bemerken, daß für die künftige höchstnöthige Einrichtung und Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens noch gar nicht gesorget ist; ja daß sogar die Möglichkeit dieser Verbesserung auf immer entfernt wird, wenn nicht sogleich für dieses höchstwichtige Staatsbedürfniß thätig gesorget, und ein Theil der oben ausgedrückten Summe als Schulfond gnädigst bestimmt wird.

Schulen, und für Unterricht und Erziehung gewidmete fromme Stiftungen haben auf den Erlös aus der Veräußerung geistlicher Güter das erste, und vorzüglichste Recht.

Aus diesen sowohl über die Art, wie bey der anbefohlenen Veräußerung zu Werke zu gehen sey, als über die Qualität, und Quantität gedachter Veräußerung, vorausgeschickten Bemerkungen, ziehen wir folgende Resultate:

I. Auf dem oben beschriebenen zwar constitutionellen Veräußerungs-Wege, bey welchem die Reichs- und Kirchen- u. Oberhauptliche, neben der bischöflichen Beystimmung zu der in Frage befangenen Veräußerung gesucht werden soll, würde die höchste Absicht nur äußerst langsam, vielleicht auch gar nicht erreicht werden können; da der Zweck der ganzen Operation erst bestimmt bekannt gemacht werden müßte, und sowohl der Kaiser als der Pabst, und die Bischöfe sich die Untersuchung über die Giltigkeit dieser Veräußerung anmaßen würden. Daher bleibt kein anderes Mittel übrig, als geradezu, und mit Umgehung des gehörten Weges zur Ausführung dieser geistlichen Güter-Veräußerung auf die sogleich zu bestimmende Weise zu schreiten.

II. Damit aber dieses Unternehmen im Falle eines Widerstandes desto leichter gerechtfertiget werden könne, und verschiedene schädliche Folgen, welche daraus entspringen möchten, vermieden bleiben; so glauben wir dahin antragen zu müssen, daß

1<sup>ten</sup>) die *nicht-ständischen Klöster*, vielmehr aus dem Tit(e)l der nothwendigen Reformation des in den befragten Churfürstl.<sup>en</sup> Staaten ohnehin zu häufigen Mönchs- und Nonnen-Standes angegriffen, als einer Säkularisation und gänzlichen Aufhebung unterworfen werden sollen.

Denn

a. manche dieser Klöster haben auswärtige, oder wenigst in Ansehung der Landeshoheit streitige Besitzungen. Solche können nicht aufgehoben werden, weil man nach dem Beyspiele, welches sich bey Aufhebung der Mainzer Klöster ergeben hat, erwarten muß, daß die auswärtigen Landesherren zu den in ihren Territorien gelegenen Gütern greifen, und darüber verfügen würden.

b. Das Landesfürstliche Reformatationsrecht ist in den Gesetzen gegründet, und kann von dem Landesherren aus eigener Macht leichter als die Säkularisation ausgeführt werden: besonders, wenn die Beförderung gemeinnützlicher Landes-Institute, der Schulen, Priesterhäuser, und höherer Lehr-Anstalten damit in Verbindung gesetzt wird. Die Reformation K. Karls des V.<sup>ten</sup> weiset die geistlichen Stiftungen besonders zum Bedarf der Studien an; damit stimmen der Kirchenrath von Trient, und der Reichsabschied von 1555, in ihrem Geiste überein. Kaiser, Päbste, und Landesherren haben solche nützliche Veränderungen öfters ausdrücklich gutgeheissen; und die Geschichte beweiset, daß sie ohne Widerspruch vorgenommen worden sind.

2<sup>ten</sup> Das Produkt dieser Veräußerungen, oder der erlöste Kaufbetrag, und andere aus dieser Operation gewonnene Summen könnten in eine eigene Kasse gesammelt werden, worüber eine abgesonderte Rechnung geführt würde; u. s. w. wie dieses bereits mit der geistlichen Contributions-Casse beobachtet wurde. Der Vortheil des Staats kann mit dieser Manipulation sehr leicht in Verbindung gesetzt werden, wenn dieser Fond an die Staatskassen einen Theil seiner Erwerbungen zur Aushülfe abgiebt, oder Lasten, welche diese für Schul- und Erziehungs-Anstalten, oder andere fromme Stiftungen bisher getragen haben, (zu einem Beyspiele dient das sogenannte Lütticher-Capital, wovon der Kameral-Fundus bisher die Zinsen zur hohen Schule zu Ingolstadt entrichtet hat) auf seine Rechnung übernimmt.

3.<sup>tens</sup> Wir müssen aber den bestimmten Antrag führen, daß aus dieser Geistlichen-Güter-Kasse auch von dem Betrage der veräußerten nicht-ständischen Kloster-Güter eine zureichende Summe in baarem, oder vielmehr Güter, und liegende Gründe selbst, welche flüssige Einkünfte abwerfen, dem Schulfonde angewiesen werden wollen. Wenn solche verschiedene Staatszwecke mit einander verbunden werden, haben dergleichen Operationen nicht nur mehr rechtlichen Grund, sondern sie sind auch bey dem Publikum weniger gehässig, und man kann eher hoffen, daß die Veräußerungen dergleichen Güter das öffentliche Vertrauen erhalten.

4.<sup>tens</sup> Über die Art und Quantität der Veräußerung und Reformation bey den einzelnen *nicht-ständischen Klöstern* in Baiern und der Oberrheinischen Pfalz haben wir uns über folgende fernere Anträge vereinigt: und zwar . . .“

#### Zusammenfassung der Seiten 304–313 des Aktenstücks

(Vorschläge zur Aufhebung bzw. Beibehaltung v. Frauen- und Männerklöstern in Bayern und der Oberpfalz).

##### A. in Bayern:

##### Nonnenklöster:

Im folgenden Abschnitt werden das Kloster Heiligenkreuz (Lands hut), das Pittrich – Kloster in München (hier nur Teilsäkularisation), das Benediktinerinnenkloster Lilienberg und das Salesianerinnenkloster Indersdorf zur Aufhebung vorgeschlagen. – (Auflistung des auf der Aufhebung zu erwartenden Gewinns; Vorschläge zur Versorgung bzw. zum künftigen Verbleib der Nonnen.) – Die Bettelorden, aus deren Aufhebung vergleichsweise nur geringer Gewinn entstünde und „(die) mehr ein Gegenstand einer besonderen Reformation, als der gegenwärtigen Operation (sind)“ (306), und die „als gemeinnützig“ (307) anerkannten Niederlassungen der Englischen Fräulein, der Elisabethinerinnen und der Nonnen de Notre Dame sollen beibehalten werden.

##### „Mannsklöster“:

Für München sollen das Augustiner-, das Karmeliten- und das Paulaner Kloster in der Au aufgehoben werden, außerhalb Kloster

Seemannshausen, das Dominikanerkloster in Landshut, Kloster Abensberg (oder Straubing, wobei die Mönche jeweils bei Verbleib des einen in das andere versetzt werden) und das Paulanerkloster in der Oberen Pfalz. Bei Berücksichtigung aller geplanten Aufhebungen ergäbe sich für Bayern ein Gewinn von 1,075,000 fl.

*B. In der Oberpfalz:*

Das Salesianerinnenkloster in Amberg, Seligenporten, kann zwar wegen seiner ausländischen Besitzungen nicht aufgehoben, wohl aber auf 10 Nonnen beschränkt werden. Obwohl das verschuldete Frauenkloster Schwarzhofen „ein Gegenstand der gänzlichen Aufhebung“ wäre, erwägt man seine Beibehaltung wegen der „lästigen“ (311) Versorgung der Nonnen – „Deßwegen wird es am besten seyn, die Nonnen sämtlich absterben zu lassen“ (311).

Das schon in dem Abschnitt über Bayern erwähnte Kloster Schönthal (zus. mit Seemannshausen) wird zur Aufhebung vorgeschlagen.

Die Aufzählung der Benediktinerklöster Ensdorf, Weissenhohe, Reichenbach und Weissenfeld (mit ausländischen Besitzungen), der Zisterzienserklöster Walderbach und Waldsassen und des Prämonstratenserkloster Speinshart schließt mit der Bemerkung, daß die meisten ausländische Besitzungen hätten „und an sich sehr arm“ (312) seien – „nur mit Waldsassen ist eine Disposition möglich“ (312) (Erläuterung der Vermögensverhältnisse und österreichischen Ansprüche).

(Gewinn Oberpfalz 455,000 fl., Bayern insgesamt 1,530,000 fl).

Schluß des Aktenstücks (S. 314–324)

„Von diesen Klöstern macht der Schulfond ungefähr 2153 fl. – Waldsassen soll anstatt 1466 fl. 40 kr. noch ferner 1000 fl. für den Schulfond tragen – ein Kapital von 53,825 fl., welches versichert werden muß; mithin verbleibt eigentlich 1, 476, 175 fl. –

Es sind zwar wegen dem bey der Decimation zum Grunde genommenen geringen Getreidepreise die Getreidgilten und Zehenden mehr werth; dagegen verliert man auch an den landschaftlichen und Schuldenwerks-Kapitalien gar sehr.

Auch liegen auf verschiedenen Klöstern Schulden, die dermal noch

nicht bekannt, und hergestellt sind, welche ebenfalls übernommen, gesichert, und bezahlt werden müssen.

Und so ist es augenscheinlich, daß die verlangten 3 Millionen aus den *nicht-ständischen Klöstern* „bey aller Strenge bey weitem nicht erhoben, viel minder hieraus auch noch ein Fond zur Verbesserung der Universität herausgebracht werden kann.“

Außerdem ist einer der wichtigsten Anstände, der sich in der Ausführung ergeben dürfte: was diese Klöster nicht an Zinszahlams-, Schuldenwerks- und Privatkapitalien besitzen, besteht meist in Grundunterthanen. Diese können ohne großen Aerarial-Verlust an Scharwerkgeld und Jurisdiction, an Edelmannfreyheit-fähige Hände nicht wohl verkauft werden, und wird also hauptsächlich das Eigenthum nebst den grundherrlichen Prästationen, an die Unterthanen oder Grundholden selbst zu verkaufen seyn. – Allein viele werden sich scheuen, oder abgemahnt werden, dieses zu thun, und viele werden auch nicht sogleich soviel Vermögen haben, es thun zu können.

In diesem Falle glauben Wir, daß entweder die ebengedachten Realitäten zum Staate gezogen, und dagegen leichter anzubringende Staatsnutzungen veräußert, oder vorerst alle solche Leib-, Erbrecht- und Freystifts-Güter der Kloster-Unterthanen mit gänzlicher Auflösung der allenfallsigen Hofmarkskörpern, gegen eine verhältnißmäßige überhauptige Geld-Abfindung für die Laudemien und das Eigenthum, in Censiten, mithin in wahres volles Eigenthum verwandelt werden könnten.

Auf die nämliche Art könnte ein Theil dieser Güter dem Schulfond zugewendet werden, der einzige Unterschied dürfte dabey eintreten, daß der dahin abzureichende Zins nicht in Geld, sondern in Frucht regulirt werden müßte, und daß einer Ablösung dieses Zinses nie stattgegeben werden sollte.

Dieses würden die Unterthanen des individuellen geringen Betrages halben leichter eingehen, und den Betrag auch schleunig bezahlen können.

Sodann erst könnten die Unterthanen eingeladen werden, den Census selbst ganz, oder zum Theil abzulösen.

Diejenigen Census aber, welche nicht abgelöset werden wollten, können als Renten, und wahre Kapitalien, an Zahlungsstatt abgegeben, und mit solchen Zahlung geleistet werden.

Wenn die Anschläge der Census, und zwar der eingelegten Gilter nach einem geringen Schrankenpreise, und zu 25 vom Gulden gerechnet werden, würde sie jedermann gerne statt Zahlung annehmen.

III. In *Betreff der ständischen Klöster* führen wir den Antrag, nicht wie bey den übrigen sogleich zum äußersten Mittel der Selbst-Veräußerung zu schreiten; sondern vorerst noch den baierischen Prälatenstand in einem Prälaten-Ausschuß dahier eigends zu versammeln demselben eröffnen zu lassen: daß die Bestreitung der dringendsten Staatsbedürfnisse die Aufbringung der befragten Summe unbedingt nothwendig mache; und von ihm zu verlangen: daß er entweder selbst freywillig einen verhältnißmäßigen Theil seiner Güter dazu abtrete, oder diese Summe unter sich vertheile, oder in die Aufhebung der zu seinem Stande gezogenen Nonnenklöster, als der entbehrlichsten, mit gewissen Modifikationen, und ohne Zerrüttung der Landschaftlichen Verfassung, einwillige. Die Modifikationen lassen sich in der Folge leicht angeben, und könnten z. B. darin bestehen, daß die Landstandschaft der aufgehobenen Nonnenklöster mit den davon abhängenden Rechten auf einzelne fromme Stiftungen übertragen würde.

Damit aber die Regierung wegen dem Reskripte vom 11<sup>ten</sup> Mär 1799 nicht in einem Widerspruche mit sich selbst erscheine, so wär den versammelten Prälaten zu erklären: daß jene in dem Reskript enthaltene gnädigste Zusicherung ihnen nur unter der Voraussetzung ertheilet worden sey, daß die Summe, zu welcher sie sich verstanden hätten, nicht in das Postulat eingerechnet werden würde, welche aber doch geschehen sey; da auf solche Art von ihrer Seite die vorausgesetzte Bedingung nicht erfüllet worden sey, so wären Seine Churfürstliche Durchlaucht auch nicht mehr an jene nur bedingte Zusag dermalen gebunden. Es trette also in Rücksicht ihrer der nämlich Zustand der Dinge wiederum ein, welcher beym Antritte der Regierung S.<sup>r</sup> Churfürstlichen Durchlaucht gewesen sey, wo es von Ihne abgegangen habe, die von Ihrem Churvorfahrer erlangte Päpstlich Bulle in ihrer (!) vollen Maaße auszuführen, da Sie die Regierung in der Execution derselben beschäftigt angetroffen haben; – Ihr Macht sey nicht beschränkter; – Sie hätten die nämlichen Rechte und Mittel; – die Staatsbedürfnisse seyen indessen nicht vermindert, sondern durch die Umstände der Zeit vielmehr vermehret worden p. 1

Man kann ihnen zu verstehen geben, daß es nicht schwer halten würde, ihnen jeden Rekurs abzuschneiden, wenn sie einen anderen, als den geraden zu der Gerechtigkeit und dem Herzen ihres Landesfürsten nehmen wollten.

Kann man durch diesen gelinden Weg zu seinem Zwecke nicht gelangen, dann mögen alle jene Mittel versucht werden, welche Recht und Staats-Klugheit, verbunden mit dem festen Willen, einen wohl überlegten Plan zum wahren gemeinen Besten, aller Hindernisse ungeachtet, durchzusetzen, nur immer anrathen können. Man wird dadurch auch leichter die öffentliche Meynung für sich gewinnen.

München den 6ten Jänner 1800.

v. Zentner

Fr. v. Krenner

Steiner

Max von Branka“.

### Anhang III

Nachlaß Montgelas Nr. 149. Eine Fotokopie in Staatsverwaltung Nr. 3283a.

*Eigenhändiger Bericht des Ministers Maximilian Freiherr von Montgelas an Kurfürst Max IV. Joseph vom 10. 10. 1801 über einen Plan zur Aufhebung fast aller nichtständischen und einiger ständischen Klöster sowie über eine starke Belastung der noch übrigbleibenden ständischen Klöster. Mit Antwort des Kurfürsten hierauf. Vgl. hierzu oben Anm. 46 und 47.*

Entsprechend der Übung historischer französischer Editionen zu dieser Zeit, habe ich den Text etwas vereinheitlicht und modernisiert, und zwar hinsichtlich der Groß- und Kleinschreibung, der Zeichensetzung, der Akzente und der Fortlassung überflüssiger Doppelkonsonanten. Montgelas schrieb noch im Gegensatz zu den meisten Diplomaten seiner Zeit das Französische so, wie er es in seiner Jugend unter dem Ancien Régime gelernt hatte, z. B. in den Verbalendungen noch oi statt ai, sçavoir statt savoir, enfans statt enfants, obwohl diese Dinge in Frankreich längst reformiert worden waren.

Auch diese Eigenheiten habe ich in der folgenden Transskription nicht übernommen. Die Unterstreichungen sind von Montgelas (hier kursiv).

„Note à S. A. S. E. \* Bavaro Palatine.

Le Comité du Conseil d'Etat que V. A. S. \*\* a nommé par décision de la conférence pour examiner

- a) l'état des revenus des communautés religieuses,
- b) la manière dont on pourrait en tirer parti pour le service public, a terminé son opération.

Le rapport ci-joint contient le résultat de ses travaux préparatoires. Il se réduit au plan suivant:

A) d'assurer au trésor public une économie annuelle de 250000 f\*\*\* pour pensions civiles, de 160000 f pour pensions militaires,

de lui épargner de même *les dons, pensions, aumônes, gratifications* qu'on était dans l'usage de faire aux communautés de mendiants, aussi bien que *les titres cléricaux*.

Aux bénéfices de ces économies très réelles et qui diminueront la dépense d'au moins 410000 florins par an,

B) la commission a jointe la proposition d'un établissement de 2000 écoles de campagne dont la dépense à raison de 100 f *pour chacune* s'éleverait à 200000 f, d'un nombre *d'écoles* bourgeoises ou *primaires* proportionnées et qu'on transporterait sur les séminaires des couvents.

Elle projette de porter à 42000 f le fonds des écoles pour lequel l'Ordre des Prélats n'a contribué jusqu'ici que sur le pied de 32000 f, d'affecter à l'Université de Landshut un revenu de 22000 f, de créer *un séminaire* destiné à former de bons maîtres d'école où 40 individus seraient admis habituellement *avec un stipendium* de 100 f, ce qui ferait en tout 4000 f, d'affecter *aux séminaires* ainsi qu'aux titres cléricaux la somme annuelle de 25000 f sur des fondations déjà existantes, de consacrer 7000 f à l'entretien de 25 individus qui auraient vieilli dans les fonctions paroissiales et à qui l'âge et les infirmités ne permett-

\* Son Altesse Sérénissime Electorale

\*\* Votre Altesse Sérénissime

\*\*\* Montgelas kürzte Gulden (floreus) mit f statt mit fl ab.

raient plus de continuer leurs fonctions. Elle pense aussi *qu'une maison de correction* pour les ecclésiastiques qui s'écarteraient de la décence de leur caractère sacré pourrait être combinée avec cette maison de retraite. Elle propose d'augmenter d'après une distribution convenable le fonds des hopitaux de 40000 f par an *γ compris un hôtel d'invalides*, d'affecter à l'entretien, à l'occupation, au soulagement, à l'entretien des pauvres un fonds annuel de 60000 f.

La dépense réunie par tous ces articles s'élèverait à 750000 f qu'il s'agirait de recouvrer de la manière suivante: En partant de l'évaluation que le clergé régulier, non compris les possessions des chapitres et les biens des chapitres, a faite *lui-même* de ses revenus en 1759, lors de l'établissement de la décime permanente, on trouve pour les communautés agrégées au corps des états un rapport net de 698330 f, pour les communautés non agrégées au dit corps 121120 f, ce qui donne pour le tout 819450 f, en admettant, ce qui ne s'éloigne pas de la vraisemblance, qu'ils n'ont accusé *que la moitié du revenu réel*. En portant en ligne de compte l'augmentation de valeur des biens-fonds depuis 42 ans, on ne *s'écartera* pas beaucoup de la vérité en doublant cette somme de revenu et en la portant par conséquent à 1229175 f. Cette estimation est aussi celle qui a servi de base aux calculs du Comité du Conseil d'Etat.

D'après ces données, il croit que l'opération doit être commencée par la réforme de deux ordres mendiants, *des capucins* et des *recollets*, qui ne conserveraient plus que *deux maisons chacun* où ils seraient tous réunis sans pouvoir recevoir *aucun novice*, ni exercer aucune fonction du ministère. Il leur serait aussi défendu de mendier, ils recevraient sur la caisse créée pour les pauvres une pension alimentaire qu'on calculerait à tant par tête et qui diminuerait à mesure que la mort retrancherait les individus.

La même opération aurait lieu sur les autres ordres *mendiants fondés ou non*. Il leur serait interdit de même de prendre des novices, seulement leur *pension alimentaire* serait plus considérable à *raison des biens dont ils ont joui*. On réunirait les carmes *chaussés et déchaussés* dans une seule maison à *Straubing*, tous les Augustins dans leur couvent dans la *capitale*, les théatins, dominicains, minimes, jéronimitains, demeurant entièrement supprimés.

Toutes les maisons de religieuses non agrégées aux états éprouveraient le même sort. On accorderait la liberté avec une pension;

celles qui préféreraient la vie commune seraient réunies de même dans un ou *deux dépôts* leur vie durant.

Le bénéfice de cette opération est évalué à 148541 f, sur lequel il faudrait déduire le montant des pensions. Pour diminuer la somme de celles-ci, on aurait soin de séparer les *religieuses étrangères* des *Bavaroises* nées. L'admission des premières est contraire aux ordonnances; les enfants du pays seuls ont droit à la jouissance des fonds publics.

Cette opération achevée, on procéderait d'après les mêmes principes à la réforme des *maisons de religieuses* agrégées au corps des états. Le Comité se promet de cette opération un bénéfice de 192660 f.

La somme nécessaire n'étant pas encore complétée, le service des cures incorporées aux couvents exigeant des fondations fixes, le Comité va plus loin et présente le projet d'une sécularisation de 14 abbayes d'hommes agrégés au corps des états, d'une abbaye du Haut Palatinat, *celle de Reichenbach*, et d'un retranchement de 40000 f sur les revenus de Waldsassen sans la supprimer, et il se promet de ce plan un bénéfice de 435065 f, ce qui compléterait les fonds nécessaires et irait même un peu au delà afin de subvenir au service des cures.

36 abbayes de la Bavière et 6 du Haut Palatinat *seraient* conservées et serviraient de retraite aux religieux des maisons supprimées. On les assujettirait à de certaines règles pour les rendre véritablement utiles. Ce que le Comité propose à cet égard, est fondé pour la majeure partie sur des ordonnances anciennes qu'il ne s'agirait plus que de remettre en vigueur.

Les abbés des couvents sécularisés recevraient une pension de 1000 f. On vendrait les bâtiments et bien-fonds inutiles et le capital serait placé au profit du public, en commençant par les corvées, dixmes, droits seigneuriaux que le contribuable s'empresserait de racheter. La régie des domaines déjà existants serait confiée aux officiers de finance du district à charge d'en tenir des comptes séparés.

Il serait procédé à l'exécution le plus tôt possible, et les détails de l'opération confiés à une commission particulière, composée du Vice-Président Comte d'Arco, du Directeur Baron d'Arétin, des Conseillers du Directoire général Baron de Leyden, Schwaiger et Neumaier, des Conseillers ecclésiastiques Aichberger et Baumüller, la connaissance de tout ce qui a rapport à l'état du clergé régulier demeurant interdite *pour le moment* au Conseil ecclésiastique.

Quant à la question de droit, le Comité pense que celui du *Souverain* à toutes ces réformes est fondé suffisamment sur le *droit de réformer*, accordé à tous les Princes allemands par les lois de l'Empire et confirmé de la manière la plus précise par le § 30 du traité d'Osnabrug.

Il croit que les oppositions des états pourrait (!) être éludées sans peine, si on enjoint à la nouvelle régie de continuer à payer les impôts que le clergé régulier verse dans la *caisse provinciale* et si on substitue aux *prélats des inspecteurs d'école* chargés de la représentation des ci-devant abbés à la diète générale ainsi qu'aux autres assemblées de ce genre, et que la *constitution du pays*, par suite de ces modifications, n'éprouve aucune altération sensible.

En examinant ce plan dans son étendue et son ensemble, on ne saurait nier qu'il n'offre de grands avantages, et que ce ne soit le plus sensé de tous ceux qui ont été présentés jusqu'ici.

1) L'emploi des fonds est si juste que peu de gens oseront contredire ouvertement le principe.

2) Ce n'est pas une spoliation contraire aux usages allemands comme la bulle du pape de 1798; les contradicteurs de l'autorité de la Cour de Rome n'opposeraient pas avec le même succès les mêmes armes au droit de réformer, consacré par les lois fondamentales de l'Empire. L'évêque comme supérieur spirituel n'est juge que de la dispense des voeux, de porter l'habit, et de l'aptitude aux bénéfices ecclésiastiques. L'autorité séculière doit prononcer et a toujours prononcé exclusivement sur la question si telle ou telle communauté doit être tolérée ou non. Elle n'existe et ne saurait exister que par et en vertu de son agrément, elle cesse d'être légitime du moment que le gouvernement juge à propos de le lui retirer. Cette remarque, que le Comité a déjà faite avant moi, est de la plus exacte vérité. *L'abolition des voeux perpétuels pour l'avenir* est aussi du ressort incontestable de l'autorité civile. Elle seule doit connaître les besoins publics. Il dépend d'elle de stipuler les conditions auxquelles une communauté doit être admise ou tolérée. La proposition que le Comité fait sur ce point n'est sujette à aucune difficulté légale.

3) La caisse générale épargne par ces arrangements 410000 f par an. Cette somme est absolument nécessaire à la régie des finances si elle doit fournir 3500000 f à la caisse militaire. J'ignore si les comptes qu'on rend à V. A. S. E. sur la situation de son armée sont aussi sinistres que les discours qu'on me tient toutes les fois qu'on me parle

de cet objet. Mais d'après ce que *je suis obligé d'entendre bien malgré moi*, la caisse de guerre est absolument vide et n'avait hier que 12000 f pour fournir à la distribution de tous les corps, les fonds qu'on pouvait y verser peu à peu étaient non seulement insuffisants par leur nature, mais encore absorbés en grande partie par des retenues pour créances et avances anciennes, de sorte que loin que la régularité s'établît dans le service, le désordre faisait chaque jour des progrès plus effrayants. Je sais par moi-même que les officiers se plaignent de *n'être pas payés, les rapports officiels m'apprennent* que les vivres et les fourrages continuent à être fournis par *concurrence*. Kraus me dit qu'une partie des troupes n'est pas habillée. La sagesse de V. A. S. E<sup>le</sup> ne saurait sans doute méconnaître la nécessité de faire cesser promptement ce désordre. Les négociations sur les indemnités pouvant devenir longues et compliquées pour des raisons qui ont déjà été dites souvent, elles ne fourniront de longtemps les ressources qu'on en attend. On se trouve donc dans l'alternative ou de licencier une partie de l'armée ce que la saine raison et la politique défendent, ou d'alimenter la caisse militaire par les moyens qu'on propose.

4) Le plan qu'on discute donnerait à la Bavière tous les établissements dont l'absence se fait si vivement sentir. On est inondé de mendiants, le soldat et les bourgeois sont mal soignés dans les hôpitaux, la démoralisation et l'ignorance générale appellent à haute voix une réforme du système vicieux de l'éducation nationale, surtout la multiplication des écoles primaires.

5) *Le principe du droit de réformer* tel qu'il est avancé par le Comité est conforme aux maximes les plus saines du droit public allemand.

6) Les états ne seront pas plus autorisés à se plaindre de ce que les anciens prélats seront remplacés par *des inspecteurs d'écoles* qu'ils ne se sont cru en droit de réclamer, quand sous le dernier règne l'Ordre de Saint Jean a été substitué aux jésuites comme ceux-ci l'avaient été dans le XVI<sup>e</sup> siècle aux bénédictins, qu'on a vu le chapitre de Notre Dame prendre la place du couvent d'Indersdorf, le chapitre des Dames Nobles s'asseoir sur le siège de l'abbaye d'Osterhofen. Cette conversion de fonds deviendra d'un avantage particulier si on se trouve réduit à assembler les états généraux. Il ne sera pas indifférent alors au gouvernement de disposer de 13 voix de plus.

D'après les règles admises, le rapport du Comité devrait être présenté au Ministère assemblé et discuté par lui, renvoyé ensuite à

l'examen du Conseil d'Etat, et soumis à l'approbation définitive de V. A. S. E. dans la *conférence*.

Mais comme les grandes réformes, quelques *justes*, quelque *avantageuses*, quelque *nécessaires* même qu'elles soient, excitent toujours des réclamations que la volonté bien prononcée du *Souverain* et cette résolution ferme et inébranlable de sa part qui naît *de la conviction personnelle et intime de la bonté d'un plan* qu'on lui présente, peuvent seul étouffer, je n'ai pas cru devoir me refuser à la prière du Comité de soumettre *son travail avant tout à l'examen particulier* et à l'approbation ou au rejet préalable de V. A. S. E.<sup>lc</sup>. Il ne resterait qu'à le supprimer, si sa sagesse jugeait qu'il ne fut pas applicable. Je la supplie de daigner me faire connaître sa volonté par un mot de réponse écrite.

Fait à Munich le 10 Septembre 1801

Montgelas.“

#### *Die Antwort des Kurfürsten auf diesen Bericht*

Der Entwurf folgt auf das vorhergehende Schriftstück in Nachlaß Montgelas Nr. 149. Die Reinschrift liegt in GR 633/ex 45. Der Entwurf wurde wohl vom Minister in Gegenwart des Kurfürsten diktiert; er dürfte von der Hand eines der Sekretäre von Montgelas, wohl Ringel, geschrieben sein. Auf die Verfasserschaft von Montgelas weisen auch, wie schon G. Frhr. von Pölnitz (s. Anm. 46) bemerkte, die Unterzeichnung durch Montgelas und der eigenhändige Schlußsatz des Kurfürsten („Ich genehmige . . . vorgetragen wird“) hin. Die Reinschrift (GR 633/ex 45), die Pölnitz nicht kannte, trägt dagegen nur die Unterschrift des Kurfürsten. Pölnitz hatte anfangs der dreißiger Jahre das Schriftstück in Schloß Egglkofen noch in einem Aktendeckel liegend vorgefunden, aus dem er folgenden Schluß für die Datierung der Antwort des Kurfürsten zog: „Das Aktenstück ist undatiert, dürfte vom Ende September 1801, vielleicht auch Anfang Oktober, stammen, worauf die Titelbezeichnung des alten Aktendeckels verwies.“ (vgl. Anm. 46). Die Reinschrift ist datiert vom 10. November 1801. Die Antwort des Kurfürsten lautet:

„Ich habe den Vorschlag der vier hierzu bestimmten geheimen Referendärs über die Einziehung und Verwendung des Klostersver-

mögens mit der Aufmerksamkeit geprüft, wozu mich die Wichtigkeit des Gegenstandes aufforderte. So zweckmäßig der Vorschlag immer scheint\*, so sehr mir die dabei bezeigten Eifer und Thätigkeit zum Wohlgefallen gereichen, so finde ich doch denselben noch zur Zeit in seinem ganzen Umfange nicht anwendbar.

Damit jedoch dieser Gegenstand nicht ganz auf sich beruhe, und mit der so nöthigen Reformation der gesamten bairischen Geistlichkeit sowohl als der nützlichen Anstalten für Schulen einmal ein Anfang gemacht werde, so ist mein ernstlicher Wille,

1) daß ein genaues Verzeichnis des Activ- und Passiv-Zustandes sämtlicher landständischer Klöster, dann der darin lebenden Individuen, verfaßt und selbe auf die ursprünglich von den Stiftern bestimmte Zahl reduciert werde(!), auch bis dahin unter was immer für einem Vorwande keine weitere Aufnahme mehr gestattet werde. Ferner sind alle von meinen Vorfahren über die Wirthschaft der Klöster, die innere Disciplin derselben, der Schulen und Bibliotheken erlassene Verordnungen zu durchgehen, mit den nöthigen, auf die dermaligen Zeiten passenden Zusätzen zu vermehren, das Gesante in eine allgemeine Kloster-Ordnung zu bringen und besonders darauf anzutragen, daß dieses neue Gesetz genauer, als es mit den vorigen geschehen ist, beobachtet werde.

2) Alle nicht ständische Klöster sind, so schleunig es nur immer geschehen kann, einzuziehen und der Überschuß, welcher sich nach Abzug der Administrations-Kosten, Entrichtung der Stiftungen, Pensionirung der Individuen, ergeben wird, zu den bürgerlichen und Landschulen zu verwenden.

3) Auch die Mendicanten sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Ich habe mehr als eine Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie schädlich diese Institute sind, wie wenig sie sich mehr in den Geist der Zeit schicken, welche schiefe Richtung sie dem Nationalgeist geben, den Aberglauben unter der Nation verbreiten, dem Landmanne durch ihre Sammlungen zur Last fallen\*\*.

Meine unwandelbare Absicht geht also dahin, daß denselben jedes Aufnehmen untersagt werde und und (die) sämtlichen O., welche

\* Reinschrift: „ist“

\*\* In der Reinschrift lautet die Stelle: „welche schiefe Richtung sie der Nation geben, wie sehr sie den Aberglauben unter dem Volke verbreiten und dem Landmanne durch ihre Sammlungen zur Last fallen.“

unter dieser Rubrik begriffen sind, in den gesamten pfalzbairischen Erbstaaten ganz aufhören sollen\*\*\*. Um jedoch diese ausgedehnte Operation mit Ordnung zu vollziehen, so befehle ich,

a) daß man anfänglich trachte, die Zahl der Klöster eines jeden Ordens zu vermindern, die kleineren den größeren sogleich ein verleibe und auf diese Art fortfahre, bis dieselben ganz absterben.

b) erinnere ich mich sehr wohl, daß mein Vorfahre, Kurfürst Max Joseph III., schon in den Jahren 1769 und 1770 nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren gesonnen war, daß aber die wohlthätigen Absichten der damaligen Regierung bloß deswegen scheiterten, weil man den Mendicanten zwar das Sammeln verbot, ohne ihnen jedoch eine Quelle für ihren nöthigen Unterhalt öffnete (!)\*\*\*\*, so daß es zwei Jahre darauf unter gewissen Beschränkungen wieder gestattet werden mußte. – Ich befehle daher, daß sogleich und vor allem über die Mittel berathschlagt werde, wie diesen erwähnten Ordens-Geistlichen mit Abschaffung des Terminierens Unterhalt verschafft werden könne.

c) Noch scheint es mir bei dieser Gelegenheit nöthig, den untern Stellen und Individuen, welchen die Vollziehung dieser meiner Entschliebung anvertraut werden wird, aufzugeben, sich dabei mit der größten Bescheidenheit und Anstand zu benehmen und nicht zu vergessen, daß diejenigen, welche unter den bis jetzt bestandenen Gesetzen einen Stand angenommen haben, diejenige Achtung, welche ihnen als Staatsbürgern gebührt, dadurch nicht verlieren, daß der Staat bei veränderten Zeiten und Umständen ihr Institut als zwecklos und nicht mehr passend erklärt. (Gestrichen: Es sind häufige Klagen wider die zur Abnahme des Kirchen Silbers verwandten Commissairs).

4) Die von den vier geheimen Referendärs vorgeschlagene Commission halte ich für unzumuthig und von der bestehenden, von Mir vorgeschriebenen Regierungsform zu abweichend, hingegen finde ich aus wichtigen Gründen für gut das gesamte Klosterwesen für dormalen und bis die von Mir vorgeschriebenen Operationen

\*\*\* In der Reinschrift: „Meine unwandelbare Absicht geht also dahin, daß ihnen alles fernere Aufnehmen untersagt werde und alle Orden, welche unter dieser Rubrike begriffen sind, in meinen sämtlichen Staaten ganz aufhören sollen“.

\*\*\*\* Reinschrift: „zu öffnen“

vollendet sein werden, dem Geistlichen Raths Pleno zu entziehen und einer besonderen Commission, welche selbe jedoch unter dem Siegel und Titel des gesamten Raths bis dahin besorgen soll, aufzutragen. Sie wird aus dem Präsidenten Grafen von Seinsheim, dann den Geistlichen Rätthen v. Brendner, v. Eichberger und von Degen bestehen.

Mein Staats- und Conferenz-Minister Freiherr von Montgelas hat diese meine landesfürstliche Entschliebung den vier Geheimen Referendärs nebst Rückerstattung ihres Gutachtens zu eröffnen und ihnen aufzugeben, den Plan nach der Veränderung, welche ich getroffen habe, dem gesamten Ministerio in einer besonderen Sitzung vorzutragen und dafür zu sorgen, daß derselbe auf das schleunigste vollzogen werde.

Fr. v. Montgelas (Name eigenhändig)

(Eigenh. vom Kurfürsten:) Ich genehmige obiges Handbillet mit dem Zusatz, daß nichts vollzogen wird, bis daß mir die ganze Sache vorgetragen wird.

Max-Jos. Churfürst.“

In der Reinschrift lautet der Schluß: „... den vier geheimen Referendärs nebst Zurückgabe ihres Gutachtens zu eröffnen und ihnen aufzugeben, den Plan nach den Veränderungen, welche Ich getroffen habe, dem Ministerio in einer besonderen Sitzung vorzutragen und dafür zu sorgen, daß derselbe auf das schleunigste vollzogen werde.

München am 10. November 1801

Max-Jos. Churfürst“ (Unterschrift eigenhändig)

Die Reinschrift ist adressiert: „An den Staats und Conferenz Minister Freiherrn von Montgelas.“